

Die Tiermehl-Schmuggler. Die Recherche.

Zum foodwatch-Report über illegale Praktiken beim Export von Tiermehlen und Rechtslücken beim Export von tierischen Abfällen (Stand 27.02.2007).

1	Einführung: 14 Millionen Tonnen außer Kontrolle	3
1.1	Alles – außer Kontrolle	3
1.2	Die aktuellen Recherchen	4
2	Rechercheergebnisse.....	5
2.1	Ergebnisse Tiermehl allgemein	5
2.2	Ergebnisse Tiermehl-Exporte in Nicht-EU-Staaten	5
3	Deutsches Tiermehl für Vietnams Landwirtschaft.....	6
4	Aus Abfällen werden „Nebenprodukte“	8
4.1	Tierische Abfälle sind per Gesetz „tierische Nebenprodukte“	8
4.2	Tierische Abfälle und das Verfütterungsverbot für Nutztiere	9
4.3	Einteilung „tierischer Nebenprodukte“ in drei BSE-Risikokategorien.....	9
5	Ein Gesetz greift ins Graue.....	10
5.1	Ausnahmebestimmungen und Ausfuhr von Kat3-Material als Rohware und als Heimtierfutter (Petfood).....	11
5.2	Die Vorschrift zur Einfärbung von Kat 3-Tiermehl wird nicht eingehalten	11
5.3	Bestimmungen für den Export von Tiermehlen außerhalb der EU	12
5.4	Bedingungen für Tiermehlexporte aus Deutschland nicht erfüllt.....	13
6	Exportverbot für Tiermehl: Theorie und Praxis	14
6.1	Warnende Briefe an das Bundesverbraucherministerium	14
6.2	Seehofers Ministerium schaut zu.....	16
7	Exportstatistiken: Handel im großen Stil.....	18
7.1	Übersicht der Ex- und Importe 2004 und 2005.....	18
7.2	Ergebnis der Auswertung „Ausfuhren nach Bundesländern 2005“	19
7.3	Der illegale Export von Tiermehl aus Deutschland in Nicht-EU-Staaten boomt.....	19
8	Tierische Abfälle außer Kontrolle	21
8.1	Überwachung vor Ort	22
8.2	Zulassung der Betriebe durch den Bund.....	22
9	Wandel durch Handel: Wie wertvoll ist „Kat 3-Material“?	23
9.1	Tiermehle.....	23
9.2	Unverarbeitete Rohware.....	23
9.3	Statistische Wertangaben	23
9.4	Abfallschwerpunkt Niedersachsen.....	24
10	Ein Blick in die niedersächsische Abfall-Handelspraxis.....	24
10.1	Dünger und mehr: die Beckmann Produktions GmbH& Co. KG	25
10.2	SNP: der firmeneigene Entsorger des Fleischkonzerns Vion.....	26
10.3	GePro: Wiesenhofs Resterampe.....	27
10.4	Badenhop Fleischwerke: eigener Kategorie 3-Vertrieb	29
11	Die willigen Helfer in niedersächsischen Behörden.....	30
11.1	Landkreis Oldenburg	30
11.2	Landkreis Verden	31
11.3	Landkreis Vechta	31
11.4	Landkreis Diepholz	31
11.6	Landkreis Emsland	32
12	Stellungnahmen von Unternehmen und Landkreisen	33

1 Einführung: 14 Millionen Tonnen außer Kontrolle

Tierische Produkte, die für den menschlichen Verzehr bestimmt, also Lebensmittel sind, unterliegen lebensmittelrechtlichen Anforderungen an Hygiene, Kühlung, Deklaration, betriebliche Eigenkontrolle sowie staatliche Überwachung. Seit dem Jahr 2005 ist in der gesamten Europäischen Union (EU) zudem die lückenlose Rückverfolgbarkeit für tierische Lebensmittel gesetzlich vorgeschrieben.

Etwa 14 Millionen Tonnen tierische Abfälle werden jedes Jahr in der EU gehandelt. Als unverarbeitete Rohware oder als Tiermehle. Welche Mengen tatsächlich anfallen, wird nicht erfasst. Die Behörden interessieren sich kaum für das Schicksal dieser Waren.

Erfüllt ein tierisches Erzeugnis die lebensmittelrechtlichen Anforderungen nicht oder nicht mehr, so ist es Abfall – und muss infolgedessen aus der menschlichen Nahrungskette ausgeschlossen werden. Es gilt das Prinzip: „Einmal Abfall, immer Abfall“.

Theoretisch gelten tierische Abfälle noch bis Juli 2007 gemäß EU-„Abfallverbringungsverordnung“ von 1993 als Abfälle. Danach gilt eine Neufassung der EU-Abfall-Verbringungsverordnung, die tierische Abfälle unter Verweis auf die EU-Verordnung 1774/2002 ausdrücklich nicht mehr regelt.¹ Mit ihrem Inkrafttreten am 12.07.2007 wird es dann von Rechts wegen keine tierischen Abfälle mehr geben.

In der Praxis wird mit diesen Abfällen schon längst gemäß der EU-Verordnung 1774/2002 verfahren. Diese kennt keinen Abfall, sondern ausschließlich „tierische Nebenprodukte“. Und sofern von diesen tierischen Abfällen nur eine geringe Seuchen- oder BSE-Gefahr ausgeht, gelten „tierische Nebenprodukte der Kategorie 3“² als Wirtschaftsgut.

Wie viele tierische Abfälle der Kategorie 3 jedes Jahr in der EU oder in Deutschland tatsächlich entstehen, wird nicht erfasst. Denn die abfallrechtlichen Bestimmungen, die es für viele andere Verbrauchsgüter gibt, gelten für die Fleischwirtschaft nicht. Es besteht keine Verpflichtung, entsprechende Verbringungs- oder Entsorgungsnachweise zu dokumentieren und an die Behörden zu übermitteln.

Schätzungen gehen davon aus, dass europaweit jedes Jahr etwa 14 Millionen Tonnen tierische Abfälle als unverarbeitete Rohware oder als Tiermehle gehandelt werden.³

1.1 Alles – außer Kontrolle

Im Herbst 2004 hatte foodwatch in dem Report „Alles – außer Kontrolle“⁴ über den zum Teil ungeregelten Umgang mit und teilweise ungeklärten Verbleib von zu Tiermehl verarbeiteten Schlachtabfällen in Deutschland und der EU nach der BSE-Krise berichtet.

¹ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.“ In Erwägungsgrund (11) dieser Verordnung heißt es: „Redundanz mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (...) muss vermieden werden.“

² Zur Definition von „Kategorie 3“ vgl. 4.3 Einteilung „tierischer Nebenprodukte“ in drei BSE-Risikokategorien.

³ So der bayerische Verbraucherminister Dr. Werner Schnappauf in einem Schreiben vom 20.10.2005 an den damaligen Bundesumweltminister Jürgen Trittin. Das Schreiben liegt foodwatch vor.

⁴ Das Dokument „Alles – außer Kontrolle. Sicherheitslücken der Tiermehl-Verwertung in Zeiten von BSE“ (Oktober 2004) ist als pdf-Datei verfügbar unter www.foodwatch.de.

Auf die von foodwatch erhobenen Vorwürfe, der Verbleib von 124.000 Tonnen Tiermehl aus dem Jahr 2003 sei unklar, hatte eine Sprecherin des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft (BMVEL, heute BMELV) im Oktober 2004 erklärt: „Überhaupt nichts ist verschwunden. foodwatch hat Daten zusammengerechnet, die nicht zusammengehören“.⁵

Was wurde aus 124.000 Tonnen zu Tiermehl verarbeiteten Kategorie 3-Abfällen?

Der Verdacht lag nahe: Tiermehle, deren Verfütterung an Farmtiere im Gefolge des Ausbruchs der BSE-Krise in der EU nach langem Hin und Her seit dem Jahr 2001 generell verboten ist, könnten doch wieder in die Nahrungskette gelangen. Einmal, weil diese Tiermehle zwischenzeitlich zunehmend als Düngemittel an Bauern ausgeliefert worden waren, ohne dass die ordnungsgemäße Verwendung kontrolliert wurde. Zum anderen, weil niemand plausibel beantworten konnte, was mit beim Statistischen Bundesamt (destatis) gemeldeten 124.000 Tonnen gehandelten Tiermehlen geschehen ist.

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hatte dafür scheinbar einfache Erklärungen parat: Das Tiermehl sei schlicht als Dünger und Futtermittel für Heimtiere verkauft, der Rest verbrannt und thermisch verwertet worden. Belegt wurden diese Behauptungen jedoch nicht. Und sie standen in eklatantem Widerspruch zu der Tatsache, dass die gesuchte Ware laut Statistischem Bundesamt viel zu teuer gehandelt worden war, als dass man sie hätte verbrennen oder auf den Acker streuen wollen.

foodwatch hat weiter recherchiert – und beunruhigende Entdeckungen gemacht.

1.2 Die aktuellen Recherchen

foodwatch ist seit der Veröffentlichung von „Alles – außer Kontrolle“ dem Verbleib von zu Tiermehlen verarbeiteten, aber auch von rohen Schlachtabfällen nachgegangen. Es wurde bei Statistischen Bundes- und Landesämtern, bei den zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kreisen, bei der EU-Kommission und bei Wirtschaftsverbänden und Firmen recherchiert. Es wurden Spuren in ganz Europa bis hin nach Asien verfolgt und in eigens in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten die lückenhafte gesetzliche Lage analysiert.

Die Entdeckungen betreffen teils eklatante Versäumnisse von Gesetzgebern und Überwachungsbehörden ebenso wie den massenhaften, verbotenen Export von Tiermehlen durch namhafte Unternehmen der Fleischwirtschaft.

⁵ Vgl. Hamburger Abendblatt vom 22.10.2004, „Verfüttern Bauern illegal Tiermehl?“, S. 2.

2 Rechercheergebnisse

2.1 Ergebnisse Tiermehl allgemein

Tiermehl wird in Deutschland nach wie vor gehandelt, die gehandelten Mengen ziehen sogar an.

In 2005 waren es 259.000 Tonnen, in den ersten neun Monaten von 2006 bereits 254.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle. Preise für die heikle Ware werden vom Statistischen Bundesamt seit dem 2. Quartal 2005 nicht mehr erfasst. Begründung: Tiermehl sei ein „negatives Wirtschaftsgut“, für das keine Preise erzielt würden. Im letzten Berichts-Quartal, in dem noch Preise erfasst wurden (Januar bis März 2005), lag der Durchschnittspreis von Tiermehlen laut destatis allerdings noch bei 160,71 Euro je Tonne.

Nach Angaben des „Verbandes der Verarbeitungsbetriebe tierische Nebenprodukte e.V.“ (VVTN) haben dessen Mitglieder im Jahr 2005 72.881 Tonnen Kat 3-Tiermehle an die Hunde- und Katzenfutterindustrie verkauft. 216.536 Tonnen Tiermehl der so genannten Kategorie 3 wurden 2005 als „Düngemittel“ an Landwirte ausgeliefert.⁶ 2003 waren dies noch rund 170.000 Tonnen. Nach wie vor und gegen geltendes EU-Recht wird der Tiermehldünger nicht vergällt, könnte von verantwortungslosen Landwirten also auch als Tierfutter verfüttert werden.

2.2 Ergebnisse Tiermehl-Exporte in Nicht-EU-Staaten

In der vorliegenden Dokumentation ist foodwatch den ebenfalls festgestellten Exporten von deutschen Tiermehlen ins Ausland nachgegangen und kommt zu alarmierenden Ergebnissen:

- (1) Die auf den ersten Blick strengen EU-Verordnungen, welche die Ausfuhr von Tiermehlen und deren Verfütterung im Ausland verhindern sollen, bergen bei genauem Hinsehen versteckte Ausnahmeregelungen, mit denen das Verfütterungsverbot an Farmtiere auszuhebeln oder zu umgehen ist.
- (2) Jährlich werden rund 30.000 Tonnen Tiermehl aus Deutschland gegen das geltende Recht in Länder wie Russland, Weißrussland, Indonesien, Bangladesch, Ägypten oder Vietnam verkauft. Für die Vermutung, dass diese auch an Lebensmittel liefernde Farmtiere verfüttert werden, liegen erste Beweise vor.
- (3) Sowohl das Bundesverbraucherministerium (seit November 2005 als BMELV) als auch die zuständigen Behörden in den Bundesländern (Landkreise) wissen seit Jahren von diesen illegalen Exporten - und genehmigen diese sogar, anstatt sie zu verhindern. Mehrfache Warnungen eines Händlers an das BMELV wurden zunächst ignoriert und schließlich abgetan.
- (4) Die Täter müssen sich keine großen Sorgen machen, denn auch die möglichen Geldstrafen bei Gesetzesverstößen sind angesichts der möglichen Profite viel zu gering.
- (5) Namhafte Firmen exportieren Tiermehl in Nicht-EU-Staaten, obwohl nach Erkenntnissen von foodwatch die dafür erforderlichen bilateralen Abkommen nicht vorliegen:

⁶ Dies ergibt 289.417 Tonnen, mehr als vom Statistischen Bundesamt gemeldet. Erklärung: Der größte Teil des Düngers wird nach Auskunft von Experten nicht gehandelt, sondern zum Selbstkostenpreis abgegeben.

- a) So gehört ein Exporteur dieser Tiermehle zum größten europäischen Fleischkonzern „Vion Food Group“, der inzwischen auch den deutschen Fleischmarkt beherrscht.
 - b) Ein weiteres Unternehmen gehört zu Deutschlands größtem Geflügelproduzenten PHW, deren bekannteste Marke „Wiesenhof“ ist.
 - c) Eine andere am Export beteiligte Firma, die Beckmann Produktions GmbH & Co. KG, wirbt für sich als Hersteller und Händler von Futter- und Düngemitteln.
- (6) Nach Erkenntnissen von foodwatch billigen die Behörden derartige Exporte:
- a) Die mit der Kontrolle (und der Verhinderung ungesetzlicher Exporte) beauftragten Veterinärbehörden der Kreise genehmigen selbst Exporte in Länder wie Vietnam und Indonesien, die den Import von Tiermehl aus Deutschland und der EU verboten haben. Schwer zu glauben: Die unerwünschte Ware wird mit Stempel deutscher Behörden falsch deklariert ins Land geschmuggelt.
 - b) Die Verwaltungen der Kreise stellen sich vor die exportierenden Firmen und decken deren Aktivitäten. Informationen werden nur spärlich, mit Verzögerung oder gar nicht gegeben. Die Behörden versuchen unter Ausschöpfung rechtlicher Mittel, Informationen über verbotene Ausfuhren zurückzuhalten.

3 Deutsches Tiermehl für Vietnams Landwirtschaft

Etwa 30 km nördlich der vietnamesischen Hauptstadt Ha Noi, in der Provinz Hung Yen, liegt ein neues Gewerbegebiet namens Pho Noi. An dessen Rand befinden sich, durch Drahtzäune geschützt und rund um die Uhr bewacht, die im Jahr 2001 neu errichteten, blau gestrichenen Gebäude der Firma „Research and Technology Development (RTD)“. Auf einer weißen Informationstafel steht geschrieben: „Niemand darf das Lagerhaus ohne die Genehmigung von Herrn Vu Tien Lam betreten. Verkäufer und Vermarkter eingeschlossen.“ Vu Tien Lam ist der Chef von RTD. In dem riesigen Lagerhaus liegt die Ware auf Haufen: Mais und Soja auf der einen Seite der Verarbeitungsmaschinerie, fertig gemischtes und geschrotetes Tierfutter auf der anderen Seite. Maschinengeräusche, Staub und ein durchdringender Geruch hängen in der Luft.

„Hier haben wir Mais und Sojabohnen“, sagt der stellvertretende Direktor Vu Ngoc Xuan, während er einen Besucher weiter durch die aufgehäuften Rohwaren im Lagerhaus geleitet. Doch nicht nur Mais und Sojabohnen oder aus Peru importiertes Fischmehl werden in das von der Firma RTD für die vietnamesischen Bauern hergestellte Viehfutter gemischt.

Einem Bericht der örtlichen Zollbehörde zufolge hat RTD im Jahr 2005 Fleischmehl, Knochenmehl und Blutmehl⁷ unter der Kategorie „Blutmehl vom Schwein“ für die Herstellung von Tierfutter importiert. Der Behörde sind bislang drei Transportsendungen mit einem angegebenen Gesamtwert von über einer Million US Dollar bekannt. Als Exporteure tauchen drei Namen in den Papieren auf: „Total Food BV Germany“, „Total BV Holland“ sowie „Total Feed BV Holland“ – vermutlich handelt es sich um ein und dasselbe Unternehmen. Die Sendungen

⁷ Alle diese Produkte fallen unter die Kategorie „Kat 3-Tiermehl“.

datieren auf den 8. bzw. 25. August sowie den 16. Dezember 2005. Als Ursprungsort des gelieferten Materials war jedes Mal Deutschland angegeben.

RTDs Kunden befinden sich in allen Provinzen über ganz Vietnam verteilt. In ganz Vietnam wurden also Schweine, Hühner oder Shrimps mit Futter versorgt, das aus deutschem Fleischmehl hergestellt wurde.

“Es ist nicht möglich, Fleischmehl oder Knochenmehl aus irgendeinem Land mit BSE-Geschehen nach Vietnam einzuführen”, erklärt der Vorsitzende des Vietnamesischen Futtermittelverbandes, Le Ba Lich, gegenüber dem von foodwatch beauftragten Rechercheur in seinem kleinen Büro, das in einem fünfstöckigen Gebäude im Stil der osteuropäischen Architektur gelegen ist. “Sowas würde durch den Zoll aufgehalten werden. Es ist unmöglich, so etwas herein zu bekommen.” Le Ba Lich fährt fort: “Wenn ein Futtermittelhersteller wegen eines solchen Vergehens auffliegt, werden wir seine Verbandsmitgliedschaft kündigen.”

Was sich wie ein starkes Statement des Vorsitzenden eines Wirtschaftsverbandes mit über 70 Mitgliedsfirmen anhört, wird von einem erfolgreichen Geschäftsmann wie Vu Ngoc Xuan von RTD spöttisch kommentiert: “Der Futtermittelverband müsste einfach eine konsequentere Politik betreiben – und mehr Einfluss auf seine Mitglieder ausüben.”

Vu Ngoc Xuans Firma RTD ist übrigens kein Mitglied des vietnamesischen Futtermittelverbandes - weshalb sie auch für noch so schwerwiegende Verfehlungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im lukrativen Futtermittel-Geschäft so schätzt der Insider Vu, erziele seine Firma RTD einen Jahresumsatz von rund 130 Milliarden Dong (etwa 6,5 Millionen Euro), was in etwa zwei bis drei Prozent Marktanteil entspreche. Der Geschäftsmann Vu, ein studierter Kernphysiker, fügt hinzu, dass seine eigene Firma jedes Jahr um zwanzig Prozent wachse – und dass sie Fleisch-Knochen-Mehl aus Europa, genauer gesagt aus den Niederlanden, importiere.

Die Fabrik von RTD in der Provinz Hung Yen beschäftigt 60 Arbeiter, die in drei Schichten arbeiten. Ein Drittel kommt aus der Gegend, der Rest aus benachbarten Provinzen. RTD liefert Futter für Mast- oder Legehühner und für Schweine in den verschiedensten Maststadien. Die kommunalen Behörden im Lac Hong Volkskomitee rühmen RTD als eine sich schnell entwickelnde Firma. Über das Geschäft von RTD wissen diese Leute nichts.

Auch die Firma Asia Nutrition Technologies Co. Ltd. (ANT) in Dong Nai bestätigt auf telefonische Nachfrage, dass sie ausschließlich Tierfutter herstellt. So wie RTD wurde auch ANT nach Informationen von foodwatch unter Beteiligung der Firma Beckmann im Landkreis Oldenburg mit Kategorie 3-Tiermehl beliefert. ANT hat seinen Sitz im „Song May Industrial Park“ in der Provinz Dong Nai. Weitere Filialen befinden sich im Thuan An District in der Provinz Binh Duong und eine weitere in Tan Truong Hamlet, Cam Giang, in der in Nordvietnam gelegenen Provinz Duong. Sowohl die ANT Zentrale als auch deren Fabriken in den Provinzen bestätigen auf Nachfrage, dass sie Tierfutter für Geflügel und Vieh herstellen.

4 Aus Abfällen werden „Nebenprodukte“

Die größte Krise in der jüngeren Geschichte der europäischen Fleischwirtschaft verbirgt sich hinter drei Buchstaben: BSE⁸.

Der US-amerikanische Journalist Eric Schlosser schrieb im Jahr 2002 über den „Rinderwahnsinn“ BSE, dessen genaue Ursache auch im Jahr 2007 nicht mit letzter Gewissheit geklärt ist:

„Die Verbreitung von BSE in Europa hat enthüllt, wie heimliche Allianzen zwischen Agrarwirtschaft und Regierungen die Gesundheit der Bevölkerung gefährden können. Es hat gezeigt, wie Profitgier alle anderen Motive überdeckt.“⁹

Als Grund für die Verbreitung der 1985 erstmals in Großbritannien entdeckten BSE-Erkrankung gelten – vermutlich unzureichend erhitzte - Tiermehle¹⁰. Aus den Abfällen der Schlachthöfe, der Fleischverarbeiter, aus Kadavern verendeter Tiere wurde ein ob seines hohen Eiweißgehaltes bei den Landwirten begehrtes Viehfutter hergestellt und in vielen Staaten Europas nicht nur an allesfressende Schweine und Nutzvögel, sondern auch an pflanzenfressende Wiederkäuer verfüttert.

4.1 Tierische Abfälle sind per Gesetz „tierische Nebenprodukte“

Gleichviel ob das Rätsel um die Entstehung von BSE jemals zweifelfrei gelöst werden wird, steht eines fest: die Geschichte der Verbreitung von BSE ist auch eine Geschichte über den Umgang mit tierischen Abfällen.

Erfüllt ein tierisches Erzeugnis nicht oder nicht mehr die lebensmittelrechtlichen Anforderungen, so ist es Abfall – und muss infolgedessen aus der menschlichen Nahrungskette ausgeschlossen werden. Es gilt das Prinzip: „Einmal Abfall, immer Abfall“.

Im europäischen wie auch im deutschen Recht spielen tierische Abfälle kaum eine Rolle. Noch gelten tierische Abfälle gemäß EU-„Abfallverbringungs-Verordnung“ von 1993¹¹ formal als „Abfall“. Doch mit Inkrafttreten einer Neufassung dieser EU-Abfall-Verbringungs-Verordnung am 12.07.2007 wird es von Rechts wegen keine tierischen Abfälle mehr geben. Denn tierische Abfälle werden darin unter Verweis auf die EU-Verordnung 1774/2002 ausdrücklich nicht mehr geregelt.¹²

In der Praxis wird mit diesen Abfällen ohnehin schon längst gemäß der EU-Verordnung 1774/2002 „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ und dem entsprechenden deutschen Durchführungsgesetz „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ verfahren. Und diese Normen kennen keinen Abfall, sondern ausschließlich „tierische Nebenprodukte“. Und sofern von diesen tierischen Abfällen

⁸ BSE ist die Abkürzung für „Bovine Spongiforme Enzephalopathie“.

⁹ Vgl. Eric Schlosser (2002): „Fast Food Nation. What the All-American-Meal is Doing to the World.“ Penguin Books.

¹⁰ Der Begriff „Tiermehl“ wird in diesem Report als Oberbegriff für die verschiedenen Produkte der Tierkörperbeseitigungsanstalten wie Fleisch-Knochenmehl, Blutmehl, Federnmehl etc. verwendet.

¹¹ Vgl. „Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.“

¹² Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen.“ In Erwägungsgrund (11) dieser Verordnung heißt es: „Redundanz mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (...) muss vermieden werden.“

keine erkennbare Seuchen- oder BSE-Gefahr ausgeht, gelten „tierische Nebenprodukte der Kategorie 3“¹³ als Wirtschaftsgut.

Wie viel derartige Ware jedes Jahr in der EU oder in Deutschland tatsächlich anfällt, wird nicht erfasst. Denn die abfallrechtlichen Bestimmungen, die es für viele andere Verbrauchsgüter gibt, gelten für die Fleischwirtschaft gemäß EU-Verordnung 1774/2002 nicht. Es besteht keine Verpflichtung, entsprechende Verbringungs- oder Entsorgungsnachweise zu dokumentieren und an die Behörden zu übermitteln.

4.2 Tierische Abfälle und das Verfütterungsverbot für Nutztiere

Als im Jahr 2000 immer mehr Rinder außerhalb des Ursprungslandes Großbritannien an BSE erkrankten, musste die Europäische Union (EU) nach jahrelangem Herumlavieren schließlich handeln.¹⁴ Weil die Verfütterung von zu Tiermehlen verarbeiteten unterschiedlichsten tierischen Abfällen für die massenhafte Verbreitung des BSE-Erregers in den europäischen Rinderherden verantwortlich gemacht wird, dürfen solche „tierische Nebenprodukte“ seit dem 1. Januar 2001 EU-weit nicht mehr an Lebensmittel liefernde Tiere verfüttert werden. Aus dem gleichen Grund ist es verboten, diese Ware in Länder außerhalb der EU zu exportieren.

In der EU-Verordnung 999/2001, Artikel 7, (1) heißt es:

„Die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Wiederkäuer ist verboten.“

Nach Anhang IV dieser Verordnung wird das Verbot ausgedehnt auf:

- „a) die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen Proteinen an Nutztiere,*
- b) die Verfütterung von aus Säugetieren gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen an Säugetiere; dieses Verbot gilt nicht für die Verfütterung an Hunde und Katzen und die Herstellung von Hunde- und Katzenfutter und*
- c) die Verfütterung von ausgelassenem Wiederkäuerfett an Wiederkäuer.“*

In Deutschland ist es zudem laut dem am 26. April 2006 in Kraft getretenen neuen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) inzwischen auch das „Verfüttern von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere“ untersagt.¹⁵

4.3 Einteilung „tierischer Nebenprodukte“ in drei BSE-Risikokategorien

Der Umgang mit tierischen Abfällen und daraus hergestellten Tiermehlen wird in der umfangreichen und mit zahlreichen Anhängen versehenen EU-Verordnung 1774/2002 über **„Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“** geregelt. Als entscheidend für den Regelungsumfang (und damit die Handelsbeschränkungen sowie die behördlichen Kontrollauflagen) wird in dieser EU-Verordnung 1774/2002 das potenzielle BSE-Risiko von tierischen Abfällen angesehen. Deshalb werden drei BSE-Risiko-Kategorien definiert:

¹³ Zur Definition von „Kategorie 3“ vgl. 4.3 Einteilung „tierischer Nebenprodukte“ in drei BSE-Risikokategorien.

¹⁴ Vgl. auch: „Alles – außer Kontrolle: Sicherheitslücken der Tiermehlverwertung in Zeiten von BSE.“, foodwatch Tiermehl-Report, Oktober 2004.

¹⁵ Vgl. LFGB, § 18 (1).

- **Kategorie 1**

Kat 1-Material besteht aus sogenannten gefallenem Tieren, die an Krankheiten gestorben, verunfallt oder Seuchenopfer (z. B. Schweinepest, Maul- und Klauenseuche, BSE) sind. Etwa 13 bis 15 Prozent eines Nutztierbestandes versterben auf diese Weise.¹⁶ Hinzu kommen verdorbene Schlachtabfälle, und so genanntes „spezifiziertes Risikomaterial“¹⁷ wie Hirn, Rückenmark und Augen von mehr als zwölf Monate alten Rindern Schafen, Ziegen, außerdem anderes Material, wie etwa infektiöses Wildfleisch.

- **Kategorie 2**

Kat 2-Material stammt aus dem Magen- und Darminhalt von Schlachttieren; außerdem von Tieren, die zur Tierseuchenbekämpfung vorsorglich getötet wurden. Unter die Kategorie 2 fallen außerdem Fleischeinfuhren in die EU, die nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen und darum vernichtet werden müssen.

- **Kategorie 3**

Kat 3-Material stammt von gesund geschlachteten, für den menschlichen Verzehr tauglichen Schlachttieren, die „keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen“.¹⁸ Dazu gehören genießbare¹⁹ und ungenießbare Schlachtabfälle wie Hufe, Hörner, Häute, Federn oder auch Knochen mit anhaftenden Fleischresten, Schwarten und Geflügelkarkassen. Auch tierische Abfälle aus Lebensmittelherstellung und -handel fallen darunter. Dieses Material gilt als seuchenhygienisch nahezu unbedenklich.

5 Ein Gesetz greift ins Graue

Der Einsatz aller „tierischen Nebenprodukte“, einschließlich Kat 3-Material, als Futtermittel für landwirtschaftliche Nutztiere (d.h. Lebensmittel liefernde Tiere) ist verboten.

Einerseits, um eine mögliche Übertragung von Krankheiten vom Tier zum Mensch auszuschließen. Andererseits, weil in der Vergangenheit immer wieder verbotenes Risikomaterial in die Fütterung gelangte. Dies kann schnell geschehen und ist für den Täter nahezu risikolos, da Tiermehle der verschiedenen Risikokategorien nach ihrer Erzeugung analytisch nur äußerst schwer zu unterscheiden sind. Mit dem totalen Verbot will die EU dem kriminellen Verfüttern von verseuchten Tiermehlen einen Riegel vorschieben.

¹⁶ Vgl. Kleinhanß, Werner/Uhlmann, Friedrich/Berk, Andreas u.a. 2000. „Folgenabschätzung alternativer Entsorgungsverfahren für Tierkörper und Schlachtabfälle bei einem Verwendungsverbot zur Futtermittelherstellung. In: Landbauforschung Völkenrode. Sonderheft 209.

¹⁷ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien.“, Anhang V.

¹⁸ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.“ Artikel 6.

¹⁹ Wenn genießbare Schlachtkörperteile als Kat 3-Slachtabfälle deklariert worden sind, erfüllen sie nicht mehr die Anforderungen an Lebensmittel (z.B. hygienische Behandlung, Einhaltung der Kühlkette) und dürfen daher nicht mehr als Lebensmittel verwendet werden.

5.1 Ausnahmebestimmungen und Ausfuhr von Kat3-Material als Rohware und als Heimtierfutter (Petfood)

Der Umgang mit dem Rohmaterial ist laut EU-Verordnung 1774/2002 auf den ersten Blick eindeutig geregelt: Die Kadaver und Schlachtabfälle sind

„unverzüglich abzuholen, abzutransportieren, zu kennzeichnen und [...] durch Verbrennen direkt als Abfall zu beseitigen.“²⁰

Schlachtabfälle von lebensmitteltauglichen Tieren dürfen exportiert werden

Allerdings gibt es in dieser EU-Verordnung²¹ eine wichtige Ausnahme: Die nicht zu Tiermehl verarbeitete Kat 3-Rohware darf in Drittländer exportiert werden, wenn sie aus folgendem Material besteht:

„Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind“.²²

Als „Heimtierfutter“ gekennzeichnete Schlachtabfälle dürfen exportiert werden

Wenn Schlachtabfälle als Heimtierfutter (Petfood) deklariert werden, dürfen sie bei Einhaltung folgender Bedingungen exportiert werden:

„Anderes verarbeitetes Heimtierfutter als Dosenfutter muss einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90°C unterzogen werden.“²³

„Rohes Heimtierfutter muss in neuen, lecksicheren Verpackungen verpackt werden. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis auf allen Stufen seiner Herstellung und bis zur Abgabe im Einzelhandel vor Kontamination geschützt ist. Die Verpackung muss gut sichtbar und leserlich mit den Worten ‘ausschließlich Heimtierfutter’ beschriftet sein.“²⁴

Die Möglichkeit zur Ausfuhr des Kat 3-Materials als Rohware wird seitdem kräftig genutzt.

5.2 Die Vorschrift zur Einfärbung von Kat 3-Tiermehl wird nicht eingehalten

Besondere Regeln gelten gemäß EU-VO 1774/2002 für tierische Abfälle, die in den Tierkörperbeseitigungsanstalten (TBA) zu Tiermehlen verarbeitet werden.

Das

„aus dieser Verarbeitung hervorgegangene Material ... [muss] dauerhaft – wenn technisch möglich durch einen Geruchsstoff – gekennzeichnet und schließlich in einer gemäß Artikel 12 zugelassenen Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage als Abfall verbrannt oder mitverbrannt“

werden.²⁵ Allerdings gibt es einige Ausnahmen.

²⁰ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18), Artikel 4, 5, 6 (2a)

²¹ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18), Artikel 20 sowie Anhang 8, Kapitel II „Vorschriften für Heimtierfutter und Kauspielzeug.“

²² Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18) Artikel 6 (1)a).

²³ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18), Anhang VIII, Kapitel II, B. 3.

²⁴ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 6), Anhang VIII, Kapitel II, B. 5.

²⁵ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 6), Artikel 4, 5, 6 (2)b).

Tiermehle der Kategorien 2 und 3 müssen nicht verbrannt werden

So sieht die EU-VO 1774/2002 vor, dass Kat 2- und Kat 3-Tiermehle, statt verbrannt zu werden, als Dünger eingesetzt werden dürfen.

Tiermehle der Kategorie 3 dürfen an Heim-, Pelz- und Zootiere verfüttert werden

Kat 3-Tiermehle dürfen an nicht Lebensmittel liefernde Tiere verfüttert werden. Kat 3-Tiermehle dürfen also Hunde- und Katzenfutter beigemischt werden. Zugelassen ist außerdem das Verfüttern von Kat 3-Tiermehlen an Pelztiere (Nerzfarmen) sowie an Zootiere.²⁶ Bei diesen Verwendungen von Kat 3-Tiermehlen entfällt sogar die Bedingung, das Material mit „Geruchsstoffen zu kennzeichnen“, also zu vergällen. Schließlich würden Hunde, Katzen oder Nerze vergälltes Tiermehl nicht mehr fressen.

Missbräuchliche Verfütterung unvergällter Tiermehle an Nutztiere ist möglich

Für alle anderen Kat 3-Tiermehle ist jedoch die Einfärbung bzw. Vergällung gesetzlich vorgeschrieben. Doch obwohl die Verordnung seit fünf Jahren in Kraft ist, bleiben Tiermehle in Deutschland nach wie vor generell unbehandelt. Darum können sie immer noch als Futter für Nutztiere missbräuchlich verwendet werden.

5.3 Bestimmungen für den Export von Tiermehlen außerhalb der EU

Innerhalb der EU darf Tiermehl aus Kat 3-Material ohne Beschränkung gehandelt werden, sofern es im Bestimmungsland verbrannt, als Dünger eingesetzt oder zu Hunde- und Katzenfutter verarbeitet wird.²⁷

Der Export (Export steht für das Verschaffen in Nicht-EU-Länder) von Tiermehlen der Kategorie 3 ist jedoch grundsätzlich verboten – von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Laut EU-Verordnung 999/2001 gilt:

*„Mitgliedstaaten oder ihren Gebieten der Statusklasse 5 ist der Export und die Lagerung von für Nutztiere bestimmten Futtermitteln mit Proteinen aus Säugetiergewebe und von für Säugetiere — **mit Ausnahme von Hunden und Katzen**²⁸ — bestimmten Futtermitteln mit verarbeiteten Proteinen aus Säugetiergewebe untersagt.“²⁹*

Tiermehle aus Wiederkäuermaterial dürfen keinesfalls exportiert werden

Die oben genannte Ausnahme (Futter für Hunde und Katzen) gilt allerdings nicht für Tiermehle aus Rindern und anderen Wiederkäuern:

„Die Ausfuhr von aus Wiederkäuermaterial gewonnenen verarbeiteten tierischen Proteinen und von Produkten, die solche verarbeiteten tierischen Proteine enthalten, in Drittstaaten ist untersagt.“³⁰

²⁶ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18), Artikel 22 ff.

²⁷ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 18), Artikel 8.

²⁸ Hervorhebung durch foodwatch.

²⁹ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 999/2001“ (Anmerkung 17), Artikel 7 (4).

³⁰ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1234/2003 der Kommission vom 10. Juli 2003 zur Änderung der Anhänge I, IV und XI der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1326/2001 in Bezug auf transmissible spongiforme Enzephalopathien und Tierernährung.“, Anhang 2. (zu Anhang IV), 3. II. D.

Tiermehle aus Material anderer Tierarten dürfen unter Auflagen exportiert werden

Die Ausfuhr von Kat 3-Tiermehlen, die aus Abfällen anderer Tierarten hergestellt wurden, unterliegt vielen Einschränkungen:

„Die Ausfuhr anderer verarbeiteter tierischer Proteine, von Blutprodukten und von Produkten, die solche Proteine enthalten, ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Sie sind für Verwendungszwecke bestimmt, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 7 fallen.

- Vor der Ausfuhr wird mit dem betreffenden Drittland eine schriftliche Übereinkunft geschlossen, in der das Drittland sich verpflichtet, den vorgesehenen Endverwendungszweck einzuhalten³¹ und das verarbeitete tierische Protein, Blutprodukte und Produkte, die solche Proteine enthalten, nicht für Verwendungszwecke, die gemäß Artikel 7 untersagt sind, wieder auszuführen.

- Die Mitgliedstaaten, die derartige Ausfuhren erlauben, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Sinne einer wirksamen Umsetzung dieser Verordnung über alle mit dem betreffenden Drittland vereinbarten Bedingungen und Einzelheiten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.“³²

In einer weiteren Verordnung der EU aus dem Jahr 2005 werden diese Einschränkungen noch verschärft.³³

5.4 Bedingungen für Tiermehlexporte aus Deutschland nicht erfüllt

Deutschland hatte in den Jahren 2004 und 2005 keine einzige „schriftliche Übereinkunft“ mit einem Drittland getroffen. Die von der zitierten EU-Verordnung 1234/2003 verlangten Voraussetzungen für den Export von Tiermehlen lagen demnach nicht vor.

Es hätte also in diesem Zeitraum keinerlei Exporte von zu Tiermehlen verarbeitetem Kat 3-Material aus Deutschland in Nicht-EU-Staaten geben dürfen. Erst seit März bzw. Mai 2006 wären aufgrund zweier inzwischen abgeschlossener Übereinkünfte solche Exporte nach Israel (05.03.2006) und Thailand (23.05.2006) legal (Siehe Kapitel 6 „Exportverbot für Tiermehl: Theorie und Praxis“).

Doch die offizielle Liste der Exporte des Statistischen Bundesamts zeichnet ein völlig anderes Bild (Vgl. Kapitel 7 Exportstatistiken: Handel im großen Stil).

³¹ Hervorhebung durch foodwatch.

³² Vgl. Anmerkung 30.

³³ Vgl. Verordnung (EG) Nr. 1292/2005 der Kommission vom 5. August 2005 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Tierernährung.“ Anhang IV Fütterung, I.f.f: „Das in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehene Verbot [der Verordnung 999/2001, d. Red] wird ausgeweitet auf die Verfütterung a) folgender Stoffe an Nutztiere mit Ausnahme von zur Gewinnung von Pelzen gehaltenen Fleischfressern: i) verarbeitetes tierisches Protein, ii) aus Wiederkäuern gewonnene Gelatine, iii) Blutprodukte, iv) hydrolysiertes Protein, v) Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs („Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat“), vi) Futtermittel, die die unter den Ziffern i bis v aufgeführten Proteine enthalten; b) tierischer Proteine und Futtermittel, die solche Proteine enthalten, an Wiederkäuer.“

6 Exportverbot für Tiermehl: Theorie und Praxis

Ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu erfüllen, dürfen aus Deutschland keine Tiermehle in Drittstaaten außerhalb der EU exportiert werden. Doch dass genau dieser Handel mit Tiermehlen trotz zahlreichen Verboten und Geboten boomt, ist den zuständigen Spitzenbeamten seit Jahren bekannt.

6.1 Warnende Briefe an das Bundesverbraucherministerium

Am 7. Oktober 2003 wendet sich ein Futtermittelhändler mit einem Schreiben an das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL, heute BMELV). Der Händler Hartwig Pöhner aus Ahrensburg bei Hamburg, dessen Familienunternehmen seit mehr als 50 Jahren in dem Geschäft tätig ist, macht sich offenbar Sorgen um die lockeren Handelspraktiken mancher Konkurrenten.

Pöhner fragt in seinem Brief, ob dem Gesetz genüge getan sei, wenn die Verkäufer von ungenießbaren Fetten (Kat 3-Material) ihre Kunden darauf hinweisen,

„dass dieses Produkt laut deutschem Gesetz für das Verfüttern an Nutztiere aus denen Lebensmittel gewonnen werden grundsätzlich verboten ist...“³⁴

Habe der Händler

„durch diese Hinweise im Sinne des VerfVerbG ((Verfütterungsverbotsgesetz, d.Red.)) korrekt und nicht fahrlässig gehandelt bzw. seine Sorgfaltspflicht erfüllt?“

Weiter will Pöhner wissen:

*„**Bedarf es (...) eines bilateralen Verkehrsabkommens zwischen Deutschland und dem Drittland³⁵, damit die deutschen Verwendungsbeschränkungen auch im Drittland kontrolliert und eingehalten werden? Wenn ja, so wäre ich dankbar für eine Liste derjenigen Drittländer mit denen ein solches Abkommen existiert.**“³⁶*

Der Händler trifft einen wunden Punkt: Zu diesem Zeitpunkt gibt es kein entsprechendes Abkommen, geschweige denn eine solche Liste.

Weil das Ministerium nicht reagiert, versucht es Pöhner am 3. November 2003 erneut:

„... haben wir von Ihnen leider noch keine Antwort erhalten. Wir würden uns freuen, bald von Ihnen zu hören.“ Weil das Ministerium weiterhin schweigt, wendet sich Futtermittelhändler Pöhner drei Wochen später, am 24. November 2003, nochmals an das Ministerium mit der Bitte um Antwort: *„Da ich aufgrund einer rechtlich/moralischen Unsicherheit in der Beantwortung meiner Fragen im Markt nicht handeln kann, verliere ich z.Zt. wichtige Kunden an andere Marktteilnehmer. ... Gern höre ich von Ihnen.“*

³⁴ Alle Zitate stammen aus dem foodwatch vorliegenden Briefwechsel zwischen Futtermittelhändler Hartwig Pöhner und Dr. Uwe Petersen, BMELV.

³⁵ Hervorhebung durch foodwatch.

³⁶ Hervorhebung durch foodwatch.

Am 1. Dezember 2003 erhält Pöhner endlich eine Antwort:

„Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass nach § 2 Abs. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes Futtermittel im Sinne des Absatzes 1 nicht nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder nach Drittstaaten ausgeführt werden dürfen. (...) Vor diesem Hintergrund kommt es für das Verbringen oder die Ausfuhr solcher Futtermittel m.E. nicht darauf an, ob sie nach § 1 ausnahmsweise verfüttert werden dürfen. (...) Daraus folgt, dass Futtermittel im Sinne des § 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes m.E. nicht nach anderen Mitgliedstaaten verbracht oder [nach] Vertragsstaaten oder Drittländern ausgeführt werden dürfen.“

(Dr. Uwe Petersen, BMELV am 7. Oktober 2003 an den Futtermittelhändler Hartwig Pöhner)³⁷

Unterzeichnet ist das offizielle Schreiben, in dem zweimal die relativierende Formulierung „m.E.“ (meines Erachtens) verwendet wird, von Ministerialrat Dr. Uwe Petersen. Petersen ist Leiter des Referats 318 „Tierernährung, Futtermittel“, das zur „Unterabteilung 31 Lebensmittelsicherheit“ im Ministerium von Horst Seehofer gehört. Der Beamte sollte mithin genau wissen, was er schreibt.

Die eigentliche Frage des Händlers Pöhner beantwortet Ministerialrat Dr. Petersen nicht: Darf man exportieren, was nicht als Futtermittel deklariert ist, aber als solches missbraucht werden könnte – eben das Kat 3-Material?

„Ihr Antwortschreiben ist allein auf die Verwendung für Futtermittel abgestimmt“, wendet sich der Händler Hartwig Pöhner am 5. Dezember 2003 daher erneut an Dr. Uwe Petersen:

„Die Fragen meines Schreibens vom 07.10.03 zielen aber in den Grenzbereich, der sich aus der unterschiedlichen Gesetzeslage in Deutschland und im benachbarten Ausland ergibt. In klaren Worten: wenn ein Verkäufer tierische Fette deutschen Ursprungs ... an einen Ausländer verkauft und dies entsprechend dokumentiert, z.B. durch den Hinweis, dass dieses Produkt lt. deutschem Gesetz für den Einsatz in Futtermitteln für Nutztiere aus denen Lebensmittel gewonnen werden, verboten ist, hat er dann seine Sorgfaltpflicht im Sinne des VerfVerbGs erfüllt und nicht fahrlässig gehandelt?“

(Futtermittelhändler Hartwig Pöhner am 5. Dezember 2003 an Dr. Petersen, BMELV)

Schließlich, argumentiert Pöhner weiter, „könnte das deutsche Fett dort doch als Futtermittel verwendet werden.“ Der Händler wird noch deutlicher: „Möglicherweise könnte dies sogar für den ursprünglichen Verkäufer erkennbar sein, denn Betriebsstrukturen der Käufer, Frachtrelationen u.ä. sind meist durch Speditionen und andere Marktteilnehmer allgemein bekannt. (...) Ihrer Antwort sehe ich mit großem Interesse entgegen.“

Weil das Ministerium zunächst nicht antwortet, legt Pöhner in einem weiteren Schreiben am 9. Januar 2004 noch einmal nach:

³⁷ Schreiben von Ministerialrat Dr. Uwe Petersen, Leiter Referat 318 „Tierernährung, Futtermittel“, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.10.2003 und weitere; alle Schreiben liegen foodwatch vor.

„...wundere ich mich, mit welcher Gelassenheit von Ihrer Seite auf meine schriftlichen Hinweise zur möglicherweise verbotenen Verwendung von exportierten deutschen verarbeiteten Produkten tierischen Ursprungs reagiert wird.“

(Futtermittelhändler Hartwig Pöhner am 9. Januar 2004 an Dr. Uwe Petersen, BMELV)

Ob der Ministerialrat Dr. Uwe Petersen diesen Wink mit dem Zaunpfahl nicht verstanden hat? Am 3. Februar 2004, zwei Monate nach seinem ersten Brief, schreibt der Beamte noch einmal an Pöhner:

„Nach §2 Abs. 1 des Verfütterungsverbotsgesetzes dürfen Futtermittel im Sinne des § 1 dieses Gesetzes nicht nach anderen Mitgliedsstaaten verbracht oder ausgeführt werden. (...) Ob und ggf. inwieweit eine Kenntnis der konkreten Verwendung der verbrachten oder ausgeführten Produkte im Bestimmungsland einem Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat oder einer Ausfuhr entgegensteht, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen abschließenden Informationen behilflich gewesen zu sein“.

(Dr. Uwe Petersen, BMELV am 3. Februar 2004 an den Futtermittelhändler Hartwig Pöhner)

Der Staatsdiener müsste es besser wissen: Im Jahr 2003 wurden aus Deutschland 101.400 Tonnen Kat 3-Material verschafft, darunter 20.742 Tonnen mit Hilfe deutscher Behörden in Nicht-EU-Staaten exportiert, was seit dem 1. September 2003 und damit zum Zeitpunkt der Anfrage des Händlers Pöhner tatsächlich verboten ist. Das Verbot besteht weiterhin³⁸. Dennoch läuft der Handel mit dem angeblich aus der Nahrungskette entfernten Tiermehl bis heute auf Hochtouren.

6.2 Seehofers Ministerium schaut zu

Für den Export von Tiermehlen (in einen Drittstaat außerhalb der EU) bedarf es gemäß Anhang IV Nr. 3 Teil II Buchstabe D Absatz 2 der EU-Verordnung 999/2001 einer schriftlichen Übereinkunft mit dem betreffenden Importland.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) gab es in den Jahren 2004 und 2005 keine Einverständniserklärungen für den Export von verarbeitetem Kat 3-Material.³⁹

Am 19.04.2006 fragt ein foodwatch-Rechercheur beim Referat 324 des BMELV nach. Das Referat 324, „Nationales Krisenzentrum - Tierseuchen, Tierseuchenangelegenheiten beim Handel“ möge erklären, „mit welchen Nicht-EU-Staaten aktuell bilaterale Abkommen zum Export von Material⁴⁰ gemäß EU [Verordnung, d.Red.] 2005/1292, Anhang IV, III. ff. zur Zeit gültig sind, seit wann sie bestehen und welches die dort jeweils aufgeführten Verwendungszwecke sind.“

Drei Wochen später trifft die Antwort aus dem BMELV ein:

³⁸ Redaktionsschluss 19. Februar 2007.

³⁹ Gespräch mit Regierungsdirektor Dr. Dietmar Jentsch am 05.10.2006 sowie E-Mail-Korrespondenz vom 05.10.2006 und 11.10.2006.

⁴⁰ Gemeint ist hier Kat 3-Material.

„Deutschland hat bisher am 05.03.2006 eine Übereinkunft mit dem Veterinärdienst des Staates Israel über die Ausfuhr von verarbeiteten tierischen Proteinen von Nicht-Wiederkäuern abgeschlossen.

Das Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Abteilung Veterinärwesen und Tiergesundheit, Israel bestätigt darin folgendes:

a) Das aus Deutschland eingeführte verarbeitete tierische Eiweiß wird an einen Betrieb in Israel geliefert, der von den israelischen Behörden zugelassen ist und unter deren Aufsicht steht.

b) Das eingeführte verarbeitete tierische Eiweiß wird in einem Betrieb verarbeitet, der ausschließlich Futter für Tiere herstellt, die nicht zum Zwecke der Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden. Im Fall von Blutmehl darf dieses jedoch auch für die Herstellung von Fischfutter verwendet werden. Für diesen Zweck bestimmtes Blutmehl darf allerdings nur in einem Betrieb verwendet werden, der ausschließlich Fischfutter herstellt.

c) Das eingeführte verarbeitete tierische Eiweiß wird nicht aus Israel ausgeführt, sofern es nicht Bestandteil eines Endprodukts ist, das ausschließlich zur Fütterung von Nicht-Nutztieren (z.B. Heimtierfutter oder Futter für Pelztiere) bestimmt ist. Im Falle von für die Fütterung von Fischen bestimmtem Blutmehl ist sichergestellt, dass das Blutmehl nicht aus Israel ausgeführt wird, sofern es nicht Bestandteil eines Endprodukts ist, das ausschließlich für die Fischfütterung bestimmt ist.“

(BMELV)⁴¹

Abkommen mit Israel und Thailand

Ein zuständiger Beamter des BMELV stellt auf die Frage nach weiteren Einverständniserklärungen am 11.10.2006 fest:

„Mit Israel und Thailand⁴² wurden 2006 Vereinbarungen i.S. von Anlage IV der Verordnung 999/2001 getroffen. Mit Philippinen und Russland werden derzeit Verhandlungen geführt. (...) Außer den genannten Abkommen sind mir keine weiteren bekannt.“

(BMELV)⁴³

Der Verfasser des Schreibens, Regierungsdirektor Dr. Dietmar Jentsch, schreibt auch:

„Bezüglich Indonesien und Vietnam wurden Verhandlungen noch nicht aufgenommen, da dem Export Einfuhrverbote entgegenstehen.“

(BMELV)⁴⁴

⁴¹ E-Mail von Dr. Daniela Blumröder, BMELV, Referat 324 vom 12.05.2006.

⁴² E-Mail von Dr. Dietmar Jentsch, BMELV, Referat 324 vom 16.02.2007. Das Abkommen mit Thailand besteht seit 23.03.2006, das mit Israel seit 05.03.2006.

⁴³ E-Mail von Dr. Dietmar Jentsch, BMELV, Referat 324 vom 11.10.2006.

⁴⁴ Ebenda.

Auf Nachfrage stellt der Beamte des BMELV klar:

„Das Erfordernis eines Abkommens mit den Importdrittländern besteht [...] für die Kategorie ´verarbeitetes tierisches Eiweiß`, auch wenn es bei der Herstellung von Heimtierfutter eingesetzt werden soll.“

(BMELV)⁴⁵

Diese Antwort stimmt mit der Auskunft des zuständigen Beamten der Europäischen Kommission überein:

„Die EU-Verordnung 999/2001 erlaubt den Export von Petfood als fertiges Produkt ohne bilaterales Abkommen. Exporte von verarbeitetem tierischem Protein [im in englischer Sprache abgefassten Original: „PAP“ Processed Animal Protein] von Nicht-Wiederkäuern für die Herstellung von Petfood sind erlaubt, sofern es ein bilaterales Abkommen zwischen dem EU-Mitgliedsstaat und dem Import-Land gibt.“

(Europäische Kommission)⁴⁶

Nach Auskunft des BMELV vom Februar 2007 wurde bisher kein weiteres bilaterales Abkommen geschlossen.

Der massenhafte Export von Tiermehl erfolgt also wider bessere Kenntnis der Rechtslage.

7 Exportstatistiken: Handel im großen Stil

Das Statistische Bundesamt (destatis) erfasst das Verbringen (in EU-Länder) und den Export (in Nicht-EU-Länder) von Tiermehlen unter der Warengruppe 2301 1000.⁴⁷

7.1 Übersicht der Ex- und Importe 2004 und 2005

Ausfuhren 2004

Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2004 insgesamt 104.890 t der Warengruppe 2301 1000 für 31.039.000 Euro verbracht (in EU-Länder) oder exportiert.

Der Durchschnittspreis des Kat 3-Tiermehls betrug stattliche 296 Euro je Tonne. Ein wichtiges Detail, denn solche Preise sind für Tiermehldünger nicht zu erzielen, der meist zum Selbstkostenpreis und nach Angaben von Experten keinesfalls über 15 Euro je Tonne gehandelt wird.

⁴⁵ E-Mail von Dr. Dietmar Jentsch, BMELV, Referat 324 vom 03.11.2006.

⁴⁶ „Regulation (EC) No 999/2001 allows the export of petfood as finished products without bilateral agreement. Exports of PAP derived from non-ruminants intended for petfood is allowed provided the bilateral agreement between the EU Member State and the importing country.“ E-Mail von Koen van Dyck, Head of Sector TSE, Health & Consumer Protection Directorate General, Europäische Union, 20.10.06. Hervorhebung durch foodwatch.

⁴⁷ Vgl. „Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik 2007.“ Statistisches Bundesamt, Kapitel 23: („Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustriezubereitetes Futter.“)? „Warennummer 2301 1000: Mehl und Pellets von Fleisch und Fleischnebenerzeugnissen; Grieben“.

Einfuhren 2004

Nach Zahlen von destatis wurden in 2004 nach Deutschland 78.408 Tonnen der Warengruppe 2301 1000 importiert, zu einem Einfuhrpreis von 143,33 € je Tonne.

Darunter fallen besonders folgende Positionen auf:

- 29.668 Tonnen aus Dänemark zu einem Preis von 13,21 Euro je Tonne. Der niedrige Handelspreis lässt darauf schließen, dass die Ware in Deutschland großteils als Dünger eingesetzt worden ist.
- 27.764 Tonnen aus den Niederlanden für durchschnittlich 252,12 Euro je Tonne sowie
- 7.257 Tonnen aus Italien für durchschnittlich 295 Euro je Tonne.

Ausfuhren 2005

In 2005 wurde etwas weniger verbracht/exportiert als 2004, insgesamt 88.763 Tonnen der Warengruppe 2301 1000 für 23.833.000 Euro. Der Durchschnittspreis der Ware lag mit 268,50 Euro je Tonne etwas geringer als im Vorjahr. Exporte von 23.323 Tonnen in die Niederlande erzielten sogar einen Preis von 338,76 Euro je Tonne.

Einfuhren 2005

Eingeführt wurden laut destatis in 2005 nach Deutschland 66.124 Tonnen der Warengruppe 2301 1000. Der durchschnittlich erzielte Preis je Tonne betrug 175,44 Euro. Die größten Einfuhren stammen mit 25.941 Tonnen aus den Niederlanden mit einem Durchschnittspreis von 252,23 Euro je Tonne. 18.858 Tonnen aus Frankreich wurden für durchschnittlich 45,18 Euro je Tonne eingeführt.

7.2 Ergebnis der Auswertung „Ausfuhren nach Bundesländern 2005“

foodwatch hat sich bei seinen Recherchen auf Verbringungen von Tiermehlen aus Deutschland in EU-Länder und auf Exporte in Drittstaaten außerhalb der EU konzentriert.⁴⁸ In einer Tabelle, die am Ende des Dokuments steht, sind alle Ausfuhren von Kat 3-Tiermehl erfasst, deren Wert 5.000 Euro übersteigt. Bei den Empfängerländern der Exporte aus den einzelnen Bundesländern wird zwischen denen innerhalb und denen außerhalb der EU unterschieden.

7.3 Der illegale Export von Tiermehl aus Deutschland in Nicht-EU-Staaten boomt

Gegenüber dem Jahr 2003 mit 20.742 Tonnen hat sich der seit dem 01.09.2003 verbotene Export in 2004 laut Daten des Statistischen Bundesamtes auf 48.973 Tonnen Tiermehl weit mehr als verdoppelt.

Die illegale Praxis wird unverändert fortgesetzt: 31.540 Tonnen haben die Gesetze missachtende Händler in 2005 gegen EU-Recht exportiert, darunter 6.786 Tonnen unter zusätzlicher Umgehung bestehender Importverbote. Möglich war dies allein mit der Hilfe zuständiger Beamter vor Ort.

⁴⁸ Quelle: Datensätze des Statistischen Bundesamtes (destatis), Wiesbaden, Einfuhren sowie Ausfuhren nach Bundesländern, Warengruppe 2301 1000.

Auch in 2006 gingen die gesetzeswidrigen Exporte weiter: Zwischen Januar und November 2006 verzeichneten die Statistiker 23.732 Tonnen illegaler Tiermehlausfuhren.

Und der durch ein bilaterales Abkommen vom 23.05.2006 inzwischen legalisierte Export nach Thailand boomt: 18.649 Tonnen Kat 3-Tiermehle wurden dorthin verkauft.

Importverbote werden ignoriert

Die Gesamtmenge der verbotenen Exporte nach Vietnam belief sich in 2005 auf 4.988 Tonnen, in den elf Monaten von Januar bis November 2006 wurden sogar 5.269 Tonnen Tiermehl als „Hundefutter“ nach Vietnam eingeschleust.

In 2005 wurden insgesamt 1.797 Tonnen am Importverbot vorbei nach Indonesien verkauft, in den ersten 11 Monaten 2006 waren es 1.280 Tonnen.

Sind die Meldungen an das Statistische Bundesamt vollständig?

Das Statistische Bundesamt hat die genannten Zahlen auf Bitte von foodwatch einer Überprüfung unterzogen, um mögliche Irrtümer bei der Erfassung oder Einordnung der Waren auszuschließen.

Wesentliche Auszüge aus der Stellungnahme des Statistischen Bundesamtes für foodwatch:

„Wir haben die Ein- und Ausfuhren der Warennummer 2301 1000⁴⁹ im Jahr 2005 nun noch einmal eingehend überprüft. Dabei konnten wir keine Anzeichen dafür entdecken, dass Warennummern nicht korrekt verwendet wurden bzw. dass die Warennummern und angemeldeten Waren nicht korrespondierten. Ein Durchschnittswert von 200 Euro pro Tonne für diese Warennummer ist nach unseren Erfahrungen nicht unplausibel und in der Vergangenheit stets als korrekt bestätigt worden, ohne dass deswegen davon auszugehen gewesen wäre, dass andere als die für diese Tarifnummer vorgesehenen Waren darunter deklariert worden sind.

Im übrigen werden alle Daten, die die auskunftspflichtigen Unternehmen für die Außenhandelsstatistik einreichen, bereits vor der Veröffentlichung im Rahmen der Aufbereitung einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dabei wird insbesondere auch darauf geachtet, dass die anmeldenden Unternehmen die Waren in die zutreffende Zolltarifnummer eingereiht haben. Eventuell auftretende Zweifel werden mittels Rückfragen an die Unternehmen umgehend geklärt.

Für den Bereich des Extrahandels (Handel mit den Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind) findet darüber hinaus eine Vorkontrolle durch den Zoll statt, bevor die Daten unser Haus erreichen.

Für diesen Bereich werden uns die statistischen Daten anders als im Intrahandel (Handel mit den Staaten der Europäischen Union) nach Bearbeitung durch den Zoll als Kopien der Zollanmeldungen oder auf elektronischem Weg übermittelt. Eine nicht korrekte Verwendung von Warennummern sollte also bereits hier aufgefallen sein.“⁵⁰

⁴⁹ Warenverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik, Ausgabe 2007/ Kapitel 23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter/ S. 156: Warennummer 2310 1000: Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grieben

⁵⁰ Schreiben destatis vom 9.3.2006 an den von foodwatch beauftragten Rechercheur.

Eigene Warennummer für unverarbeitete Schlachtabfälle

Exporte von nicht zu Tiermehl verarbeiteten Schlachtabfällen (Rohware der Kategorie 3, im Folgenden kurz: Kat 3-Rohware) werden von den Bundes-Statistikern nicht unter der Warennummer 2301 1000 erfasst.

Sie müssen unter den Warennummern 0206 beziehungsweise 0501 und deren Unterkategorien gemeldet werden.⁵¹

Eine von foodwatch erbetene Stichprobe bei der Revisionsstelle des Statistischen Bundesamtes im September 2004 hatte allerdings ergeben, dass unter der Warennummer 2301 1000 in zumindest einem Fall auch ungenießbare Kat 3-Rohware gemeldet wurde.

Die Statistiker zählen also korrekt und ordnen korrekt ein – aber selbstverständlich nur das, was ihnen unter der jeweiligen Warennummer gemeldet wird.

Allein die Ausfuhren von Kat 3-Tiermehlen aus vier niedersächsischen Landkreisen im Jahr 2005 belaufen sich laut Auskunft der dortigen Veterinärämter bereits auf mindestens 54.877 Tonnen.

Das Statistische Bundesamt verzeichnet für ganz Niedersachsen Ausfuhren unter der Warennummer 2301 1000 von insgesamt 59.169 Tonnen im Jahr 2005.

Zählte man 69.890 Tonnen Kat 3-Exporte von Rohware aus dem Landkreis Verden hinzu, wären das mit zusammen 124.767 Tonnen mehr als unter der Warennummer 2301 1000 aus ganz Deutschland ausgeführt worden ist (88.763 Tonnen).

Die Gesamtmenge der tatsächlichen Ausfuhren von Kat 3-Material (Rohware *und* Tiermehl) ist statistisch nicht erfasst, muss jedoch weit über der für diese vier Landkreise errechneten Gesamtsumme von 124.767 Tonnen liegen.

8 Tierische Abfälle außer Kontrolle

Im Verlauf von Erzeugung, Gewinnung, Verarbeitung und Handel tierischer Lebensmittel kennt das deutsche Recht keinen „Abfall“.

Das deutsche Gesetz, das den vorschriftsmäßigen Umgang mit Kadavern und Schlachtabfällen sowie deren Überwachung regelt, trägt den Titel „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25.01.2004. Hier ist auch die Zuständigkeit für das Abholen und Verarbeiten der drei BSE-Risiko-Kategorien 1 bis 3 festgelegt.

⁵¹ Statistisches Bundesamt, Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, 2007; Kapitel 2: Genießbare Schlachtnebenzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren. Ebenda: Kapitel 5: Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.

8.1 Überwachung vor Ort

Laut § 12 (1) des TierNebG liegt die Überwachung des Umgangs mit dem Material in den Händen der „nach Landesrecht zuständigen Behörden“, also in den Händen der Kreis- und Stadtverwaltungen. Sie verfügen über umfassende Rechte zur Kontrolle von Betrieben, die unter das Gesetz fallen: Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, technischen Betriebe sowie Biogas- oder Kompostieranlagen.

Die mit der Kontrolle beauftragten Personen dürfen „Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen.“⁵² Sie dürfen „dort Untersuchungen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen tierische Nebenprodukte zur Untersuchung zu überlassen.“⁵³

„Was nach 16 Uhr in den Betrieben passiert“, erklärt ein amtlicher Veterinär, der nicht genannt werden will, „erfahren wir sowieso nicht.“

„Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ dürfen die Kontrolleure sogar „Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten.“⁵⁴ Dazu aber müssten erhebliche und dringende Verdachtsmomente vorliegen.

Ernsthafte Probleme bei Verstößen gegen das Gesetz haben auch schwärzeste Schafe nicht zu fürchten: Sie werden als Ordnungswidrigkeit behandelt. Die zuständigen Behörden sind ermächtigt, diese mit Geldbußen bis zu 20.000,- €, in besonderen Fällen mit bis zu 50.000,- € zu ahnden.⁵⁵

8.2 Zulassung der Betriebe durch den Bund

Das Bundesministerium für Landwirtschaft wird laut TierNebG ermächtigt,

„Vorschriften zu erlassen über

- a) die Einrichtung, den Betrieb und die Zulassung von Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetrieben, Lagerbetrieben, Fettverarbeitungsbetrieben, Heimtierfutterbetrieben, technischen Betrieben, Biogas- oder Kompostieranlagen, die in ihnen anzuwendenden Verfahren sowie die Herstellung der Produkte und die Abgabe der erzeugten Produkte,
- b) die Führung, Vorlage und Aufbewahrung von Nachweisen über Meldung, Herkunft, Art und Menge des angelieferten Materials sowie über Art und Menge der erzeugten Produkte,
- c) die Verfütterung von tierischen Nebenprodukten,
- d) die Abholung, Sammlung, Kennzeichnung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte“ (...)

⁵² Vgl. TierNebG §12 (4).

⁵³ Vgl. TierNebG §12 (5).

⁵⁴ Vgl. TierNebG §12 (6).

⁵⁵ Vgl. TierNebG §14 (3).

Das BMELV hat von diesem Recht Gebrauch gemacht. Eine Liste der gemäß Ziffer a) zugelassenen Betriebe ist über die Internetseite des BMELV abrufbar.⁵⁶

9 Wandel durch Handel: Wie wertvoll ist „Kat 3-Material“?

Mit tierischen Abfällen oder, wie der Gesetzgeber es nennt, „Nebenprodukten“ darf Handel getrieben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die wichtigste Voraussetzung ist nach geltender Rechtslage, dass dem Material kein BSE-Risiko zugeschrieben wird („Kategorie 3-Material“).

9.1 Tiermehle

Tiermehle der drei verschiedenen BSE-Risikoklassen (Kat 1 bis Kat 3) sind nach ihrer Herstellung praktisch nicht mehr voneinander zu unterscheiden. Deshalb wird der Handel mit (eigentlich BSE-ungefährlichen) Kategorie 3-Tiermehlen von Fachleuten als kritisch betrachtet. Denn es besteht die Gefahr, dass Tiermehle der verschiedenen Kategorien vermischt und als falsch deklariertes Kat 3-Material auf dem Markt verkauft werden könnten.

9.2 Unverarbeitete Rohware

Auch beim Handel unverarbeiteter Rohware der Kategorie 3 könnten schwarze Schafe in Versuchung geraten: Denn nicht die Rohware selbst, sondern lediglich deren Verpackung muss als „Petfood“ (Futter für Heimtiere wie Hund und Katze) gekennzeichnet werden.⁵⁷ Dies könnte Käufer der Rohware verleiten, die Fleischabfälle nach ihrem Verbringen oder Export zum Beispiel in Länder mit niedrigem Lebensstandard dort wieder als Nahrungsmittel zu verkaufen.

Im März 2006 wurde der Fall eines süddeutschen Schlachtbetriebes in Bad Buchau bekannt. Bereits Ende 2005 hatten dort Lebensmittelkontrolleure Teile von Knochen und Knorpel in Salami gefunden. Die Firma Josi Fleisch GmbH soll außerdem als Hundefutter exportierte Kat 3-Rohware re-importiert, sie zu Hackfleisch verarbeitet und danach unter anderem nach Rumänien verkauft haben. Die Adresse der Josi Fleisch GmbH, gegen deren Inhaber und Geschäftsführer vor dem Schöffengericht Biberach inzwischen Anklage erhoben worden ist, wird auf einer rumänischen Internetseite für Importgeschäfte genannt.⁵⁸

9.3 Statistische Wertangaben

Laut Statistischem Bundesamt (destatis) wurden im Jahr 2004 in Deutschland offiziell 284.000 Tonnen handelbares Kat 3-Mehl hergestellt. Der erzielte Preis lag bei durchschnittlich 176,80 Euro je Tonne.⁵⁹ Unter die dazugehörige Meldenummer 1513 13000⁶⁰ von desta-

⁵⁶ Vgl. www.bmelv.de/cln_044/nn_753008/SharedDocs/downloads/07-SchutzderTiere/VO1774-2002ZulassungBetriebeNebenprodukte.html, gesehen am 22.01.2007.

⁵⁷ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ (Anmerkung 6), Anhang VIII, Kapitel II, B. 5.

⁵⁸ Vgl. www.dexim.ro/details.php?id_firma=249, gesehen am 22.01.2007.

⁵⁹ destatis, Meldenummer 1513 13000

⁶⁰ Meldenummer 1513 13000: „Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grieben“.

tis fallen allerdings auch ungenießbare Grieben, die in Fettschmelzen hergestellt werden und als tierische Fette meist in technischen Bereichen eingesetzt werden.

Seit 2002 wird die Grieben-Produktion von den Bundes-Statistikern nicht mehr getrennt erfasst. Bis dahin lag die Jahresproduktion bei etwa 30.000 Tonnen.

Und seit dem zweiten Quartal 2005 hat sich die Datenlage noch weiter verschlechtert, denn seitdem werden auch die Handelspreise nicht mehr ermittelt. Die Statistiker waren zu dem Schluss gekommen, dass es sich bei dem Material um ein „negatives Wirtschaftsgut“ handle, da seine Entsorgung Kosten verursache.

Schlüssig ist das freilich nicht, denn für das erste Quartal 2005 wurde immer noch ein Handelspreis von durchschnittlich 160,71 Euro je Tonne für das angeblich negative Wirtschaftsgut ermittelt. Insgesamt wurden im Jahr 2005 laut destatis 259.163 Tonnen der Warennummer 1513 13000 in Deutschland gehandelt.

9.4 Abfallschwerpunkt Niedersachsen

Es gibt derzeit 20 Unternehmen, die in Deutschland unter der entsprechenden Meldenummer – freiwillige – Angaben gegenüber den Statistikern machen, darunter einige Fettschmelzen. Das Statistikgesetz verbietet jedoch die Weitergabe der Namen der Unternehmen. Der Großteil der verkaufsfähigen Produktion, dies lässt sich aus den Zahlenwerken von destatis ermitteln, stammt aus Niedersachsen.

10 Ein Blick in die niedersächsische Abfall-Handelspraxis

Insgesamt acht Unternehmen meldeten 2004 in Niedersachsen, in 2005 waren es laut Angaben des Statistischen Landesamtes für Niedersachsen noch sieben. Die Produktion von „Mehl und Pellets von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, ungenießbar; Grieben“ (entspricht Kat 3-Material, Meldenummer 1513 13000) wird von vier Firmen dominiert, die jährlich mehr als 10.000 Tonnen melden. Nähere Angaben verweigern die Statistiker mit Hinweis auf das Statistikgesetz. Laut Statistischem Landesamt wurden in 2004 von dortigen Unternehmen insgesamt 164.619 Tonnen der Meldenummer 1513 13000 gemeldet, bei einer bundesdeutschen Gesamtproduktion von 284.000 Tonnen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich für 2005: Von 259.163 Tonnen bundesdeutscher Produktion wurden wiederum 163.771 Tonnen von nunmehr sieben niedersächsischen Unternehmen gemeldet, was einem bundesdeutschen Marktanteil von 63 Prozent entspricht.

Aus Niedersachsen werden jährlich 60.000 Tonnen Kat 3-Tiermehle in alle Welt exportiert – oder auch mehr

Mehr als 59.000 Tonnen Kategorie 3-Tiermehle wurden im Jahr 2005 nach Angaben des „Niedersächsischen Landesamtes für Statistik“ offiziell aus dem Bundesland exportiert. Bei solchen Geschäften lassen sich große Gewinne erzielen:

Laut den letzten vorliegenden Preisen aus dem ersten Quartal 2005 wurde das in Deutschland produzierte Kat 3-Material **innerhalb Deutschlands** für durchschnittlich **160,71 Euro je Tonne** verkauft. Dem gegenüber steht ein durchschnittlicher Handelspreis von **291,70 Euro**

je Tonne, der laut Statistik **bei der Ausfuhr aus Niedersachsen in EU- und Drittländer** erzielt wurde.⁶¹

Die Branche der Händler von Kat 3-Material, sei es Rohware oder Tiermehl, hält sich bedeckt. Das Geschäft am Rande und außerhalb des Gesetzes braucht keine Werbung. Es funktioniert mit der Hilfe von Kreisverwaltungen, deren zuständige Veterinäre bestehende Gesetze und Verordnungen missachten und so den illegalen Export von Kat 3-Tiermehlen ermöglichen. Kontrollen finden offenbar kaum statt. Wenn die foodwatch vorliegenden Auskünfte der befragten Landkreise korrekt sind, verlassen sich die Kontrolleure weitgehend auf die Angaben der ausführenden Unternehmen.⁶²

foodwatch hat vier große niedersächsische Exporteure festgestellt und genauer unter die Lupe genommen.

10.1 Dünger und mehr: die Beckmann Produktions GmbH & Co. KG

Eine Firma, die im Auftrag Dritter am Export von Tiermehlen in Nicht-EU-Staaten beteiligt ist, in der Liste des BMELV jedoch lediglich als zugelassener Lagerbetrieb auftaucht, ist die „Beckmann Produktions GmbH & Co. KG“ in Beckeln.⁶³

Die Firma befindet sich in Familienbesitz und gehört zu unterschiedlichen Teilen Almut Elisabeth Brehm, Monika Beckmann und hauptsächlich Alfons Beckmann. Unter der Marke „Beckhorn“ vertreibt das Unternehmen eine Reihe Düngemittel und andere Produkte für den Gartenbedarf.

Auf ihrer Website⁶⁴ präsentiert sich die Firma betont gartennah:

„Liebe Besucher, bewährte Qualität im neuen Design - aus 30 Jahren Beckhorn® wird 'Beckmann IM GARTEN'“, heißt es zur Begrüßung. Und weiter:

„Wir sind überzeugt, dass Ihnen unsere frischen und modernen Verpackungen gefallen. Alle bekannten Beckhorn-Artikel gibt es weiterhin in vertrauter Qualität. Zusammen mit einigen interessanten Neuprodukten steht Ihnen jetzt ein wirklich komplettes Düngesortiment zur Verfügung. Wir laden Sie ein zu einem Rundgang durch unsere Dünger-Welt im Internet und freuen uns über Ihren Besuch. Wir wünschen Ihnen einen informativen Aufenthalt auf unserer Webseite und eine erfolg- sowie ertragsreiche Gartensaison 2007! Mit freundlichen Grüßen aus Beckeln, Alfons Beckmann“.

Die Produktionsstätte der Firma ist ähnlich euphemistisch beschrieben:⁶⁵

„Hier werden jährlich ca. 8.000 Tonnen hochwertige Rohstoffe zu Qualitätsdüngern verarbeitet. 10.000 qm Produktions- und Lagerhallen ermöglichen, dass Ihre bevorzugten Düngersorten jederzeit abrufbar sind. 30 qualifizierte und engagierte Mitarbeiter setzen sich täglich dafür ein, Ihre Düngeraufträge pünktlich und korrekt zu erfüllen.“

⁶¹ Quelle: Datensätze des Statistischen Bundesamtes (destatis), Wiesbaden, Einfuhren sowie Ausfuhren nach Bundesländern, Warengruppe 2301 1000

⁶² Vgl. Kapitel 11 Die willigen Helfer in niedersächsischen Behörden.

⁶³ Vgl. auch 6.1 Die Drahtzieher.

⁶⁴ Vgl. <http://www.beckhorn.de>, gesehen am 22.01.2007.

⁶⁵ Vgl. <http://www.beckhorn.de/2007/info/produktion/index.html>, gesehen am 22.01.2007.

Einen kleinen Hinweis auf die anderen Geschäfte von Beckmann gibt es doch:⁶⁶

„Wir sind ein mittelständischer Traditionsbetrieb in zweiter Generation. Hervorgegangen ist unser Unternehmen aus der Futtermittelbranche.“

Und genau dort ist die Beckmann Produktions GmbH & Co. KG bis heute tätig. Beckmann ist offiziell an der Belieferung der Hunde- und Katzenfutterindustrie in Ländern wie Vietnam, Bangladesch, den Philippinen, Armenien oder Ägypten beteiligt. Rund 2.745 Tonnen verschiedene Tiermehle der Kategorie 3 wurden unter Beteiligung der Beckmann GmbH 2005 in diese Länder geliefert, davon **trotz ausdrücklichen Importverbotes 2.526 Tonnen nach Vietnam**. (Hinzu kommen 118 Tonnen Exporte in die Schweiz.) Die für diese Exporte erforderlichen bilateralen Abkommen liegen nicht vor.

Die Namen der vietnamesischen Abnehmer der Ware lassen nicht auf Hersteller von Petfood schließen: Darunter sind die „Asia Nutrition Technologies Co. Ltd“ und die „Rural Technology Development Joint Stock Co (RTD)“. Die von foodwatch in Vietnam beauftragten Rechercheure haben die genannten Firmen vor Ort oder telefonisch nach ihren Produkten befragt: Keines davon produziert demnach Hunde- oder Katzenfutter. Vielmehr stellen diese Unternehmen nach eigener Auskunft ausschließlich Futter für Farmtiere her.

Beckmann wirkt am Export von 2.500 Tonnen Tiermehl für Vietnams Fleischwirtschaft mit

foodwatch hat Kontakt zu den vietnamesischen Zollbehörden aufgenommen, die bereits wegen Schmuggel von Tiermehlen nach Vietnam ermitteln und inzwischen um die Überlassung von Informationen gebeten haben.

Die unter Beteiligung der Firma Beckmann erfolgten Ausfuhren wurden gegenüber 2004 ausgeweitet: Damals wurden „nur“ 1.230 Tonnen Kat 3-Mehle nach Vietnam, den Philippinen und Ägypten exportiert, weitere 866 Tonnen gingen in die Schweiz sowie knapp 10 Tonnen in die Tschechische Republik.

10.2 SNP: der firmeneigene Entsorger des Fleischkonzerns Vion

Als beispielhaft für die Verflechtung von Lebensmittel- und Abfallwirtschaft kann die SNP-Gruppe gelten. Die SNP betreibt in Niedersachsen und Schleswig-Holstein eigene Tierkörperbeseitigungsanlagen (TBA) für die BSE-Risikokategorien 1 und 3 (vgl. dazu 4.1 Einteilung in drei BSE-Risikokategorien).

Die SNP ist Teil des Fleisch-Konzerns „Vion Food“, der in der Öffentlichkeit bislang nahezu unbekannt ist und seinen Hauptsitz im niederländischen Best hat. Vion kontrolliert aufgrund einiger spektakulärer Einkäufe in der Schlachtbranche einen erheblichen Teil des deutschen Fleischmarkts.

Vion erzielt in Deutschland einen Nettoumsatz von 2,641 Milliarden Euro (Europa: 5,666 Milliarden).⁶⁷ Zu Vion gehören in Deutschland unter anderen: Moksel, Dumeco, NFZ (Norddeutsche Fleischzentrale), Hendrix Meat Group, Südfleisch Holding.

Die SNP Handels- und Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG mit Hauptsitz in Belm-Icker unterhält drei Tierkörperbeseitigungsanlagen (TBA) in Belm-Icker (Landkreis Osnabrück), Lingen (Emsland), Rotenburg (Rotenburg; nur Kat 1-Material) sowie drei Zwischenbehand-

⁶⁶ Ebda.

⁶⁷ Vgl. http://82.192.85.236/downloads/SovionJV2005DE_LR.pdf, S. 48, gesehen am 22.01.2007.

lungsbetriebe in Niedersachsen und eine weitere TBA in Jagel in Schleswig-Holstein sowie einen Blutverwertungsbetrieb in Hamminkeln in Nordrhein-Westfalen.

Die Website der SNP ist frugal gestaltet. Viel mehr als die Namen der Geschäftsführer, Luftfotos und Anfahrtsskizzen der verschiedenen Standorte lernt der Internet-Besucher nicht kennen.⁶⁸ Unter der Rubrik „Aktuell“ erscheint seit mehr als einem Jahr: „No Documents found“. Die SNP handelt mit Tiermehlen.

SNP exportiert 13.500 Tonnen in Nicht-EU-Staaten

Die SNP möchte nicht, dass die zuständigen Veterinärbehörden Informationen über ihre Kunden weitergeben, selbst stichprobenartige Informationen nicht. Die Aufsicht führenden Behörden, insbesondere jene des Landkreises Emsland, haben sich diesem Verlangen nach Geheimhaltung weitgehend gebeugt. (Siehe auch Kapitel 11 „Die willigen Helfer in niedersächsischen Behörden“).

Tatsächlich hat die SNP nach Auskunft der Kreisbehörde allein aus dem **Landkreis Emsland** im Jahr 2005 12.082 Tonnen Tiermehl in Nicht-EU-Länder exportiert (2004: rund 2.248 Tonnen). Die Lieferungen, stets als Petfood deklariert, gingen auch in die Importverbotsländer Indonesien (744 Tonnen) sowie Vietnam (722 Tonnen).⁶⁹

Aus dem **Landkreis Vechta**, wo die SNP ein Zwischenlager unterhält, hat das Unternehmen in 2005 nach Auskunft des zuständigen Leiters der Veterinärbehörde, Dr. Heinrich Lübbers, nur geringe Mengen Kat 3-Material exportiert: 1.420 Tonnen gingen nach Weißrussland (640 Tonnen) und nach Russland (780 Tonnen).

Nach Angaben der Veterinärbehörde handelte es sich hierbei um nicht näher spezifizierte „Futtermittel“ aus Kat 3-Material. Die Veterinärbehörde des Landkreises hat die genannten Exporte genehmigt, obwohl die für diese Exporte erforderlichen bilateralen Abkommen nicht vorliegen.

Aus dem **Landkreis Osnabrück**, wo die SNP in Belm-Icker ihren Hauptsitz unterhält, gibt es nach Auskunft der Behörden überhaupt keine Exporte in Nicht-EU-Länder. Nach Angaben des zuständigen Veterinärs Dr. Klaus Friedel wurden aus dem Landkreis in 2005 lediglich 2.156 Tonnen Kat 3-Material als „Düngemittel“ geliefert, und zwar sowohl nach Polen (1.778 Tonnen) als auch in die Niederlande (378 Tonnen). Weiterhin gingen 73 Tonnen nach Polen und 472 Tonnen in die Niederlande, die als „tierische Fette“ ohne Verwendungszweck deklariert wurden. Weitere Informationen stellt der Landkreis trotz mehrmaligen Nachhakens bei Pressesprecher Burkhard Riepenhoff nicht zur Verfügung, der nach eigenem Bekunden selbst keine genauere Auskunft von der Veterinärbehörde erhalten kann.

10.3 GePro: Wiesenhofs Resterampe

Ein weiterer Tiermehl-Betrieb, der zu einem führenden Lebensmittelkonzern gehört, ist die GePro in Diepholz. GePro ist eine hundertprozentige Tochter der PHW-Gruppe, die mit einem Umsatz von 1,26 Milliarden Euro im Geschäftsjahr 2004/2005 mit weitem Abstand das größte deutsche Unternehmen der Geflügelwirtschaft.⁷⁰

⁶⁸ Vgl. <http://www.snp-gruppe.de/>, gesehen am 22.01.2007.

⁶⁹ Außerdem hat die SNP aus dem Emsland in 2005 legal 15.997 Tonnen Tiermehl in EU-Länder verschafft, insgesamt also 28.079 Tonnen.

⁷⁰ Vgl. afz-Journal, 9/2006 (Allgemeine Fleischerzeitung), S.3 ff.

Die PHW ist

„einer der größten Produzenten von Geflügelprodukten in Europa. In diesem Unternehmensverbund ist die GePro Teil der vollständig integrierten Geflügelproduktion.“⁷¹

Die wichtigste Marke der PHW-Gruppe für Geflügel heißt „Wiesenhof“.

Tiermehl für Fisch-, Garnelen- und Geflügelfarmen?

Die GePro handelt laut Eigenwerbung im Internet mit Kat 3-Material als Fischfutter – und unterhält zu diesem Zweck seit Ende 2005 ein Verkaufsbüro in Thailand, wo ein bilaterales Abkommen am 23. März 2006 in Kraft getreten ist.⁷²

In Thailand sind kommerziell betriebene Geflügel-, Fisch- und Garnelenfarmen keine Seltenheit. Das Land gilt heute nach Angaben verschiedener Branchenkenner als „Hot Spot“ für illegale Geschäfte mit Tiermehlen.

Die GePro vertreibt

„keine frischen Schlachtnebenprodukte, sondern ausschliesslich Einzelfuttermittel der Kategorie III. ... Diese Produkte werden ausschliesslich in der Petfood- (ca. 70%), Pelztier-(ca. 10%), Duengemittel- (ca. 8%), Oleochemie (ca.12%) und Aquaindustrie (10%) weltweit vertrieben. Seit Ende vergangenen Jahres haben wir ein Büro in Asien, wodurch wir beabsichtigen, die Exporte in die Petfoodindustrie weiter auszubauen. Gerade im Petfoodbereich sehen wir künftig grosse Wachstumschancen.“⁷³

Der Begriff „Aquaindustrie“ umschreibt die kommerzielle Zucht von Fischen. Nach den bestehenden EU-Regelungen ist das Verfüttern von Säugetierproteinen an Fische allerdings verboten, genauso die Ausfuhr zu diesem Zweck. Einzige Ausnahme: Blutmehl von Nicht-Wiederkäuern.⁷⁴ Für Exporte in Nicht-EU-Staaten ist auch hier ein bilaterales Abkommen erforderlich.

Nach den vom Landkreis Diepholz zur Verfügung gestellten Daten hat die GePro in 2005 rund 14.500 Tonnen Kat 3-Mehl an Hunde- und Katzenfutterhersteller in der EU verkauft. Ein Großteil davon ging an zwei Petfood-Produzenten in den Niederlanden sowie in Schweden. Lieferungen gehen auch in Nicht-EU-Länder, wie viel und wohin genau, weiß die Veterinärbehörde des Landkreises nach eigenem Bekunden allerdings nicht (vgl. Kapitel 11 Die willigen Helfer in niedersächsischen Behörden).

Die GePro macht ihren Angaben zufolge 79 Prozent ihres Umsatzes innerhalb Europas, circa 10 Prozent in Asien, 6 Prozent in Russland und 5 Prozent in Amerika.⁷⁵ (siehe oben). Der Absatz in Nicht-EU-Staaten beläuft sich danach jedoch auf mindestens 3.850 Tonnen. Das ergibt Gesamtausfuhren von mindestens 18.350 Tonnen.

⁷¹ Vgl. www.ge-pro.de, Rubrik Unternehmen, gesehen am 22.01.2007.

⁷² E-Mail des BMELV vom 09.11.2006.

⁷³ Zitat aus einem Schreiben der Geschäftsführung von GePro an den von foodwatch beauftragten Rechercheur.

⁷⁴ E-Mail von Koen van Dyck, Head of Sector TSE, Health & Consumer Protection Directorate General, vom 19.10.2006.

⁷⁵ Die Zahlen stammen aus dem in Anmerkung 50 genannten Schreiben.

Auf ihrer Website bewirbt die GePro ihre Kat 3-Produkte:

„Die Ausgangsmaterialien zur Herstellung unserer Produkte basieren zu 100% auf Geflügel, sind veterinärämtlich als „BSE-frei“ attestiert und stammen vollständig aus der Nahrungskette (‘Kategorie III-Materialien nach EU 1774/2002’). Unsere Fette und Proteine sind wertvolle Rohmaterialien in den Rezepturen der Tierernährung, von Heimtieren bis hin zu Fischen und Krustentieren.“⁷⁶

Der von foodwatch beauftragte Rechercheur in Vietnam hat von den dortigen Zollbehörden erfahren, dass die GePro Tiermehl nach Vietnam geliefert hat, obwohl ein Importverbot besteht.

10.4 Badenhop Fleischwerke: eigener Kategorie 3-Vertrieb

Zu den wenigen Unternehmen, die sowohl eine Lizenz zum Umgang mit Lebensmitteln als auch zum Umgang mit Kategorie 3-Material besitzen, gehört die **Firma „Günter Badenhop Fleischwerke KG“**. **Der Familienbetrieb befindet sich im Besitz von Günther, Manfred und Frank Badenhop.**

Die Badenhop KG ist sowohl ein zugelassener Zerlegungsbetrieb (Veterinärkontrollnummer NI-EZ 403), zugelassener Fleischverarbeitungsbetrieb (NI-EV 405)⁷⁷ als auch Zwischenbehandlungsbetrieb der Kategorie 3 (Zulassungsnummer DE 03 3 61 0001 03). Damit steht dem Unternehmen eine sehr gute Wertschöpfungskette zur Verfügung; denn es kann alles zu Geld machen: vom Filet bis zu in Deutschland unverkäuflichen Innereien und Fleischabfällen.

Die Badenhop KG vertreibt keine Mehle aus Kat 3-Material, sondern Kat 3-Rohware. Das Geschäft floriert: 69.890 Tonnen davon hat die Badenhop KG im Jahr 2005 ins Ausland verkauft (2004: 49.520 Tonnen).

foodwatch-Rechercheure sind zwei großen Lieferungen an Hersteller von Hunde- und Katzenfutter in Litauen (Masterfoods) und Ungarn (Nestlé) nachgegangen. An Masterfoods Litauen hat die Badenhop KG in 2005 laut Angaben des Landkreises Verden 16.882 Tonnen gefrorenes Kat 3-Material verkauft, an Nestlé Ungarn 6.520 Tonnen.

Badenhop liefert Fleischabfall an Masterfoods in Litauen

Masterfoods in der litauischen Stadt Gargzdai hat der beauftragten Rechercheurin das Betreten seiner Anlagen verweigert. Ramunas Severinas, dortiger Pressesprecher von Masterfoods, gibt an, dass 90 Prozent des Ausgangsmaterials der Petfood-Produktion aus dem Ausland stammten, die Hälfte davon mache Fleisch und Fleischnebenprodukte aus. Die Jahresproduktion von Masterfoods Litauen betrug laut Geschäftsbericht (dessen Einsichtnahme Masterfoods verweigert) in 2005 insgesamt 86.000 Tonnen – eine elfprozentige Steigerung gegenüber dem Vorjahr. Die Produktion hatte einen Verkaufswert von rund 83 Millionen Euro, was einem Erlös von etwa 0,96 Euro je Kilo Hunde- und Katzenfutter ergibt. 99 Prozent der Produktion werden in die westlichen EU-Länder sowie nach Skandinavien und Russland verkauft. Masterfoods hat sich dadurch zum sechstgrößten Exporteur Litauens entwickelt. Ein Tierarzt als Vertreter der örtlichen Veterinärbehörde hat sein Büro direkt in der Fabrik von Masterfoods. Der Beamte bestreitet die Möglichkeit, dass es zur Umdeklaration von angeliefertem Kat 3-Material in Lebensmittel kommen könnte und bezeichnet alle seine Kollegen als „unbestechlich“.

⁷⁶ Vgl. <http://www.ge-pro.de/> Rubrik Produkte, gesehen am 22.01.2007.

⁷⁷ Vgl. <http://btl.bvl.bund.de/index.cfm>, gesehen am 22.01.2007.

Vor-Ort-Recherchen in der Umgebung der Anlage von Masterfoods haben keinen Anhaltspunkt dafür ergeben, dass das angelieferte Material anders als für die Petfood-Produktion verwendet worden sein könnte.

Badenhop liefert an eine Nestlé Petfood-Fabrik in Ungarn

Nestlé im ungarischen Bük lässt im Pressebüro einen Anrufbeantworter laufen und reagiert nicht auf Anfragen des foodwatch-Rechercheurs. Die Fabrik ist für Nicht-Mitarbeiter nicht zugänglich. In der Umgebung der Fabrik herrscht ein starker Gestank. Nestlé verfügt nach Angaben der regionalen Umweltbehörde „Nyugat-Dunántúli Környezetvédelmi, Természetvédelmi és Vízügyi Felügyelőség“ (NYDKTVF) über die Lizenz zur Herstellung von 100.000 Tonnen Trockenfutter sowie 70.000 Tonnen Dosenfutter. Nach Angaben von ungarischen Branchenkennern soll die tatsächliche Gesamtproduktion zwischen 60.000 und 70.000 Tonnen betragen.

Allen Befragungen zufolge wird das angelieferte Material ausschließlich für die Produktion von Petfood eingesetzt. Allerdings haben sich die mit der Kontrolle beauftragten Behördenmitarbeiter allen telefonischen Anfragen entzogen und auch auf Anschreiben nicht reagiert.

Die bei der Badenhop KG vorgenommenen Stichproben-Recherchen ergeben keine Anzeichen für einen Bruch von Gesetzen. Vorläufig ungeklärt ist allerdings der Verbleib von 10.199 Tonnen nach Russland und weiteren 691 Tonnen in die Ukraine exportierter Kat 3-Rohware in 2005, die ebenfalls zu Hunde- und Katzenfutter verarbeitet worden sein sollen.

11 Die willigen Helfer in niedersächsischen Behörden

In sechs zuständigen niedersächsischen Landkreisen recherchierte foodwatch in Sachen Verbleib und Export von Kat 3-Material und Tiermehl. Die Reaktionen auf die stets gleichlautende Anfrage fielen sehr unterschiedlich aus.

11.1 Landkreis Oldenburg

Die einzige Veterinärbehörde, die dem beauftragten foodwatch-Rechercheur die angeforderten Informationen nach dem Verbringen oder Export von Tiermehlen aus dem jeweiligen Landkreis in den Jahren 2004 und 2005 umgehend zur Verfügung stellt, ist die des Landkreises Oldenburg, zuständig für die Aufsicht über die Beckmann Produktions GmbH & Co. KG. Die entsprechende Anfrage vom 19. April 2006 wird vom zuständigen Veterinäramt unter Leitung von Dr. Jochen Vahrenhorst innerhalb von fünf Tagen beantwortet. Kosten berechnet das Veterinäramt nicht, obwohl es dazu berechtigt wäre, denn die foodwatch-Anfrage erfolgte gemäß Umweltinformationsgesetz (UIG) respektive unter Berufung auf die einschlägige EU-Richtlinie,⁷⁸ welche die Behörden zur Erhebung von Gebühren berechtigt.

⁷⁸ Vgl. „Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates“.

Auf Nachfragen nennt ein Mitarbeiter auch die Adressen der vietnamesischen Importeure. foodwatch geht deshalb davon aus, dass die zuständigen Veterinäre diese Exporte nicht wider besseres Wissen, sondern aus Unkenntnis zugelassen haben.

11.2 Landkreis Verden

Die Veterinärbehörde des Landkreises Verden, zuständig für die Kontrolle der Günter Badenhop Fleischwerke KG, lehnt es zunächst ab, die entsprechende foodwatch-Anfrage nach Kat 3-Materialexporten aus dem Landkreis vom 13.06.2006 zu beantworten. Begründung: „Das Umweltinformationsgesetz beschränkt den Zugang zu vorliegenden Umweltinformationen ausschließlich auf Bundesbehörden und damit nicht auf den Landkreis Verden.“⁷⁹ Ein Rechtsirrtum. Darauf hingewiesen, beantwortet der zuständige Verwaltungsbeamte die Anfrage schließlich am 14. Juli 2006. Ein Kostenbescheid wird angekündigt, ergeht aber nicht.

Auch die Frage nach den Empfängern von zwei Tiermehllieferungen in Litauen und der Ukraine beantwortet die Veterinärbehörde nach anfänglichem Widerstand schließlich:

„Weil ich außerdem Ihrer Argumentation folgen kann, habe ich mich entschlossen, Ihnen die gewünschte Auskunft zu geben“,

schreibt der zuständige Fachbeamte am 27. Juli 2006, knapp zwei Wochen nach der entsprechenden Anfrage und leitet die Adressen weiter.

11.3 Landkreis Vechta

Weniger kooperativ reagiert die Veterinärbehörde des Landkreises Vechta. Dr. Heinrich Lübbers, Leiter der Behörde, unterbricht Anfragen durch Auflegen des Hörers. Auf ein schriftliches Auskunftersuchen vom 20. April 2006 reagiert er nicht. Erst nach Intervention des Landrates von Vechta, Albert Focke, und knapp vier Wochen später, am 16. Mai 2006, erteilt Dr. Heinrich Lübbers schriftlich Auskunft.

Als Verwendungszweck für Exporte in 2005 nach Weißrussland (640 Tonnen) sowie in die Russische Föderation (780 Tonnen) nennt das Schreiben „Futtermittel“. Für seine Bemühungen stellt der Leitende Veterinär des Landkreises Lübbers den Betrag von 147,54 Euro in Rechnung.

11.4 Landkreis Diepholz

Die Veterinärbehörde des Landkreises Diepholz reagiert zunächst nicht auf eine Anfrage des foodwatch-Rechercheurs gemäß UIG vom 20.04.2006. Auf telefonische Nachfrage am 04.05.2006 verweigert die Leitende Veterinärin, Dr. Nicolin Niebuhr, die Erteilung von Auskünften zu Tiermehlverbringungen und -exporten. Auf Intervention des von foodwatch eingeschalteten Ersten Kreisrates Wolfram von Lessen hin übermittelt Dr. Niebuhr am 27.06.2006, rund zwei Monate später, schließlich die Kat 3-Verbringungen in EU-Länder.

⁷⁹ E-Mail vom 21.06.2006.

Der Bitte um Mitteilung möglicher Exporte kommt die Veterinärin nicht nach:

„Leider kann ich die Frage zu den Kat 3-Exporten in Nicht-EU-Staaten nicht konkret beantworten, da in meinem Hause nur unzureichende Informationen hinsichtlich der Empfängerstaaten und der jeweiligen Mengen in den Jahren 2004 und 2005 vorliegen.“

Begründung:

„Wie bereits beschrieben gibt es keine rechtlich vorgeschriebene Statistik oder Berichtspflicht.“

Doch genau das ist nicht richtig:

„Die Mitgliedstaaten, die derartige Ausfuhren erlauben, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Sinne einer wirksamen Umsetzung dieser Verordnung über alle mit dem betreffenden Drittland vereinbarten Bedingungen und Einzelheiten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit.“⁸⁰

„In sämtlichen Phasen der Produktions- und Vertriebskette prüft die zuständige Behörde die Unterlagen und führt sie Warenkontrollen einschließlich Futtermitteltests ... zwecks Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie und der vorliegenden Verordnung durch.“⁸¹

An die besagten Unterlagen kommt die oberste Veterinärkontrolleurin des Landkreises vorläufig nicht heran:

„Alle von uns erstellten Dokumente werden bei der Fa. Gepro archiviert. Eine Rückverfolgbarkeit ist z.B. im Falle einer Beanstandung jederzeit gewährleistet.“⁸²

Bis Dr. Nicolin Niebuhr diese Antwort erteilt, wird es trotz mehrerer Nachfragen Herbst. Erst am 05.10.2006 gibt die Veterinärin die oben genannte Antwort. Die erste Anfrage gemäß UIG war knapp ein halbes Jahr zuvor erfolgt. Die gesetzlich festgesetzte Auskunftfrist beträgt maximal vier Wochen.

11.6 Landkreis Emsland

Im Landkreis Emsland unterhält die SNP eine Tierkörperbeseitigungsanlage sowie einen Lagerbetrieb in der Stadt Lingen.

In Sögel im Landkreis Emsland gibt es außerdem einen Fettverarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3 (Hersteller von Grießen, vgl. Kapitel 5 Gefährdung außer Kontrolle). Die „Ten Kate GmbH“ ist eine Zweigniederlassung des gleichnamigen niederländischen Unternehmens Ten Kate, der ebenfalls Kat 3-Grießenmehl über die Grenzen schafft. Die Geschäftsführung weigert sich, mit dem beauftragten foodwatch-Rechercheur zu sprechen.

Die zuständige Veterinärbehörde unter dem Amtsleiter Dr. Haiko de Buhr bittet den beauftragten foodwatch-Rechercheur, seine Anfrage nach Verbringungen und Exporten von Tiermehlen aus dem Landkreis an den Landkreis-Pressesprecher Dieter Sturm zu richten. Diese

⁸⁰ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1234/2003“ (Anmerkung 30), Anhang 2. (zu Anhang IV), III.2. D. ergangen in Ergänzung zur Verordnung (EG) 999/2001

⁸¹ Vgl. „Verordnung (EG) Nr. 1234/2003“ (Anmerkung 30), Anhang 2. (zu Anhang IV), III.2. E.

⁸² E-Mail vom 05.10.2006.

Anfrage vom 07.06.2006 nach Tiermehlverbringungen und -Exporten aus dem Landkreis beantwortet Dr. de Buhr erst nach zwei Monaten, am 03.08.2006.

Demnach hat die Veterinärbehörde für sämtliche Transporte als Verwendungszweck „Pet-food“ akzeptiert. Für die zugesandte Aufstellung erhebt der Landkreis eine Gebühr von 250 Euro.

Am 16.08.2006 bittet foodwatch um Nennung der Adressaten in Ungarn, Thailand und der Russischen Föderation. Ziel: Die endgültige Verwendung des außer Landes geschafften Tiermehls zu überprüfen.

Nach mehreren Nachfragen und knapp zwei Monate später antwortet der Leitende Veterinärdirektor Dr. Haiko de Buhr am 05.10.2006:

„Die Betroffenen haben mir zwischenzeitlich schriftlich erklärt, dass sie einer Weitergabe der Adressen der dortigen Handelspartner nicht zustimmen können, weil aufgrund der harten Konkurrenzsituation auf dem Markt für Materialien der Kat. 3 ein erheblicher finanzieller Schaden entstehen könnte. (...) Die Bekanntgabe der Kundenlisten würde somit ein Geschäftsgeheimnis zugänglich machen. (...) Damit ich eine ordnungsgemäße Interessenabwägung vornehmen kann, bitte ich Sie, mir Ihre Gründe an der Auskunfterteilung detailliert darzulegen. Nach Eingang Ihres Antwortschreibens werde ich unverzüglich über Ihren Antrag entscheiden.“

Das angeforderte Antwortschreiben geht Dr. de Buhr noch am Tag des Eingangs des Briefes, am 09.10.2006, unverzüglich per E-Mail zu.

Am 08.11.2006 lehnt der Landkreis das Auskunftersuchen schließlich ab. Begründung:

„Die in Betracht kommenden Lieferfirmen haben mir schriftlich ausdrücklich eine Weitergabe der Empfängeradressen untersagt. Im übrigen ist es rechtlich zweifelhaft, ob der Inhalt von Informationen über die Umwelt sowohl nach deutschem Recht als auch nach EU-Recht Sachverhalte erfasst, die sich außerhalb des deutschen bzw. des EU-Hoheitsgebietes abspielen.“⁸³

12 Stellungnahmen von Unternehmen und Landkreisen

foodwatch hat die Landkreise Diepholz, Emsland, Oldenburg und Vechta, sowie die Unternehmen Beckmann, GePro und SNP am 08.02.2007 gebeten, zu den foodwatch-Recherchen Stellung zu nehmen. PDF-Dokumente der Antworten stehen im Internet unter www.foodwatch.de zur Verfügung.

⁸³ Schreiben unterzeichnet von Paul Hatger, Kreisverwaltungsdirektor, Landkreis Emsland.

Ausfuhren von Kat. 3-Tiermehl nach Bundesländern 2005 mit Menge und Preis

Erfasst sind nur Ausfuhren, deren Wert 5.000 Euro übersteigt. Quelle: Datensätze des Statistisches Bundesamtes (destatis), Wiesbaden

W o h e r ?	Bayern	Brandenburg	Bremen	Baden-Württemberg	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein	Unbekannt
W o h i n ?											
i n n e r h a i b E U											
Belgien	75 Tonnen 341,90 €/t							720 Tonnen 469,67 €/t		243 Tonnen 301,15 €/t	
Dänemark		539 Tonnen 404,52 €/t		53 Tonnen 292,17 €/t		513 Tonnen 49,74 €/t	4.764 Tonnen 51,44 €/t	1.812 Tonnen 388,82 €/t	239 Tonnen 336,59 €/t	403 Tonnen 479,38 €/t	
Frankreich								1.282 Tonnen 441,55 €/t	2.947 Tonnen 459,39 €/t	693 Tonnen 444,80 €/t	3 Tonnen 249,00 €/t
Großbritannien	539 Tonnen 435,34 €/t							1.127 Tonnen 507,40 €/t			
Italien								3 Tonnen 312,00 €/t			
Lettland				71 Tonnen 314,19 €/t							
Litauen								48 Tonnen 410,85 €/t			
Niederlande	362 Tonnen 453,86 €/t	323 Tonnen 330,45 €/t		48 Tonnen 345,64 €/t				19.794 Tonnen 361,10 €/t	2.061 Tonnen 88,02 €/t	734 Tonnen 388,35 €/t	
Österreich	141 Tonnen 414,53 €/t							470 Tonnen 515,54 €/t			
Polen		1.832 Tonnen 40,61 €/t						543 Tonnen 204,90 €/t	172 Tonnen 24,09 €/t		
Schweden								2.349 Tonnen 373,17 €/t			
Spanien				436 Tonnen 461,87 €/t				239 Tonnen 511,73 €/t	404 Tonnen 512,89 €/t		
Tschechien		354 Tonnen 284,03 €/t	23 Tonnen 397,51 €/t					1.682 Tonnen 329,90 €/t			168 Tonnen 361,31 €/t
Ungarn								7.600 Tonnen 118,60 €/t	1.048 Tonnen 82,25 €/t		

a u ß e r h a i b E U											
Agypten								763 Tonnen 182,68 €/t			26 Tonnen 264,16 €/t
Armenien								48 Tonnen 94,20 €/t	25 Tonnen 94 €/t		
Bangladesch								1.848 Tonnen 136,49 €/t		819 Tonnen 126,43 €/t	514 Tonnen 223,32 €/t
Brit. Ter. im Ind. Ozean								45 Tonnen 301,55 €/t			
Bulgarien	9 Tonnen 500 €/t							93 Tonnen 398,19 €/t	5 Tonnen 297,91 €/t		
Indonesien				25 Tonnen 288,08 €/t				1.772 Tonnen 362,48 €/t			
Israel								22 Tonnen 404,68 €/t			
Kanada									11 Tonnen 410,00 €/t		
Liechtenstein									149 Tonnen 392,48 €/t		
Neukaledonien								24 Tonnen 403,79 €/t			
Norwegen								540 Tonnen 428,06 €/t			
Philippinen								1.366 Tonnen 379,68 €/t			975 Tonnen 303,33 €/t
Rumänien									12 Tonnen 297,98 €/t		
Russland					22 Tonnen 297,99 €/t			6.899 Tonnen 127,77 €/t	20 Tonnen 240,00 €/t		1.920 Tonnen 147,72 €/t
Singapur											23 Tonnen 392,06 €/t
Schweiz	48 Tonnen 301,24 €/t		182 Tonnen 539,09 €/t	12 Tonnen 486,50 €/t	24 Tonnen 535,06 €/t			412 Tonnen 500,59 €/t			6,5 Tonnen 900,00 €/t
Sudafrika								714 Tonnen 224,72 €/t			
Thailand								4.869 Tonnen 246,17 €/t		25 Tonnen 263,80 €/t	1.343 Tonnen 101,61 €/t
Türkei								106 Tonnen 437,22 €/t			75 Tonnen 438,74 €/t
Turkmenistan								26 Tonnen 203,53 €/t			
USA								214 Tonnen 804,15 €/t			
Vietnam								979 Tonnen 310,40 €/t			4.009 Tonnen 239,11 €/t
Weißrussland								521 Tonnen 279,58 €/t			

? ? ? ? ?								54 Tonnen 155,29 €/t	10 Tonnen 440 €/t		
W o h i n ?											

W o h e r ?	Bayern	Brandenburg	Bremen	Baden-Württemberg	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Schleswig-Holstein	Unbekannt	Insgesamt
Gesamtmenge der Ausfuhren	1.174t	3.048t	205t	620t	71t	513t	4.764t	58.984t	7.103t	2.917t	9.062,5t	88.461,5t
Gesamtmenge der illegalen Exporte	57t	0t	182t	12t	71t	0t	0t	21.261t	222t	844t	8.891,5t	31.540,5t
Anteil der illegalen Exporte	5%	0%	89%	2%	100%	0%	0%	36%	3%	29%	98%	36%

ILLEGALE EXPORTE

ILLEGALE EXPORTE TROTZ IMPORT VERBOT